

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Wertmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, für Sipler, Fuher, Stuckateure, Wpshalteure, Isolierer, Pfostenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom <b>Deutschen Bauwerksbund</b> Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Mittelzeile 1,25 M. Bei größeren Abzählungen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Kleinzeile 3 M. Anzeigen der Bauwerksbünde Seite 50 A.</p>
--	---	---

### Wer ist zu unseren Verhandlungen wahlberechtigt?

Nach § 21 Absatz 1 der Bundesstatuten ist der Bundesbeitrag wöchentlich, spätestens am Schlusse der jeweiligen Arbeitswoche, zu zahlen. Danach müssen die Beiträge Jug um Jug, das heißt, Woche für Woche, regelmäßig von jedem Mitglied entrichtet werden. Jeder, der in Arbeit steht, ist dazu verpflichtet. Wer also sein Wahlrecht ausüben will, muß am Wahltag sein Mitgliedsbuch in Ordnung haben. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn um Stundung der Beiträge ersucht worden ist und der Vereinsvorstand dies genehmigt hat. Eine solche Stundung ist aber nur nach ausreichender Begründung in außerordentlichen Notfällen zulässig. Wer sich also sein Wahlrecht zu den Verhandlungen sichern will, der bringe bis zum 7. August (die Mitglieder des Bezirksverbandes Dresden bis zum 14. August) sein Mitgliedsbuch in Ordnung. Beitragsrückstände für die Zeit, wo ein Mitglied gearbeitet hat und wofür keine Beitragsstundung gewährt ist, müssen unter allen Umständen bis zum Wahltag beglichen werden. Wer dem nicht nachkommt, kann zur Wahl nicht zugelassen werden; denn vor Rechte ausüben will, muß auch seine Pflichten erfüllen. Der Bundesvorstand.

### Julistatistik.

In der Woche vom 25. bis zum 30. Juli wird im ganzen Organisationsbereich unseres Bauwerksbundes wieder eine Erhebung über die Organisationszugehörigkeit vorgenommen. Unsere Bauwerksbündenvorstände und mit ihnen die Fachgruppenleitungen müssen schon jetzt für ein gutes Gelingen vorzusehen. Keine Baustelle, und wäre es die kleinste und entlegenste, darf übergangen werden, ebenso wenig irgendeine Werkstatt oder ein Fabrikbetrieb der Sonderfachgruppen. Unsere Vorstände müssen sich der Hilfe arbeitsfreundlicher und bereitwilliger Kollegen verschern. Besonders den Baudelegierten und Betriebsvertrauensleuten fällt bei dieser Erhebung die wichtige Aufgabe zu, ein lückenloses Ergebnis zustande zu bringen. Außer der Zahl der Beschäftigten und deren Organisationszugehörigkeit sollen auf den Bauten und anderen Arbeitsplätzen zwei weitere Umstände ermittelt werden, nämlich:

1. die Arbeitszeit; für jeden in dem Bau oder in der Werkstatt beschäftigten Beruf soll festgestellt werden, wie lang die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche vom 26. bis zum 31. Juli ist, also ohne etwa geleistete zuschlagspflichtige Überstunden, und zwar die tägliche wie auch die wöchentliche Arbeitszeitdauer;
2. wird festgestellt, wie viele von den Beschäftigten den tariflichen Lohn erhalten, wie viele der Beschäftigten weniger erhalten, und wie viele mehr als den Tariflohn erhalten.

Für die Erhebung auf den Bauten und sonstigen Arbeitsstellen wird ein Fragebogen, Formular I, verwendet, dem die erforderlichen Anweisungen und Erläuterungen angefügt sind. Darauf braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden. Besagt sei jedoch, daß sich die Zahlung der Lehrlinge diesmal auch auf die in den baugewerblichen Nebenberufen beschäftigten Lehrlinge erstrecken soll. Auch bei den früheren Zählungen konnten diese Lehrlinge einbezogen werden, das brachte aber doch nur ein unvollständiges Ergebnis, weil auf den früheren Erhebungsfragen nur nach Lehrlingen im Hoch-, Beton- und Tiefbau gefragt wurde. Sorgfältige und gewissenhafte Erhebung und Berichterstattung ist Vorbedingung für ein gutes Gelingen unserer Julistatistik. Alle verfügbaren Kräfte müssen für die Durchführung mobil gemacht werden. Schon jetzt müssen unsere Vorstände Ausguck halten nach den erforderlichen Hilfskräften, sie müssen sich deren Hilfe verschern, damit die Zählung in der Berichtswochenglast vonstatten geht und kein Arbeitsplatz und kein baugewerblicher Arbeiter überglagen wird, der in dem Werbebereich unseres Bundes beschäftigt ist. Am 30. Juli muß die Zählung überall durchgeführt sein. Der Bundesvorstand.

### Erfreuliches und Unerfreuliches aus dem Haupttarifamt.

Das Haupttarifamt für das Baugewerbe sagte zum dritten Male vom 24. bis 26. Juni. Neben anderem lagen ihm zwei Fragen besonders wichtiger Art zur Entscheidung vor: Ueber Streitigkeiten aus dem § 6 des RTW. (die Bestimmungen wegen der Lehrlinge), und dem § 5, soweit er die Entlohnung bei Ausschachtungsarbeiten behandelt. In der Lehrlingsfrage entschied das Haupttarifamt in einem den Arbeitern günstigen Sinne, in der Streiffache wegen der Art der Entlohnung bei Ausschachtungsarbeiten hängte es sich jedoch an Formelkram und entschied zuungunsten der Arbeiter. Nach diesen kurzen Einleitungsworten sei der Reihenfolge nach berichtet.

Im Streckentarifvertragsgebiet Wschaffenburg Wüzburg hatte das Tarifamt Wschaffenburg am 18. Mai einen Schiedspruch über die Löhne gefällt. Die Arbeiter hatten ihn angenommen, die Unternehmer dagegen abgelehnt. Es kam ihnen offensichtlich auf eine Verschleppung an, um sich so lange wie möglich um die durch Schiedspruch festgelegten Löhne herumzudrücken. Vor dem Haupttarifamt zogen ihre Vertreter alle Register, um eine ihnen günstige Entscheidung herbeizuführen. Würde der Spruch des Tarifamts Wschaffenburg bestätigt, dann müßten die Unternehmer 170 000 M aus ihrer Tasche draufzahlen. Das sei für sie „untragbar“. Im übrigen seien die Arbeiter in jener Gegend „fastfächlich froh“, endlich mal wieder Arbeit zu haben. Das Haupttarifamt entschied, daß die vom Tarifamt Wschaffenburg festgesetzten Löhne vom 2. Juni an zu zahlen sind. Die Unternehmer werden nunmehr — wie einer ihrer Vertreter voraus sagte — „zusehen müssen, um trotzdem zurechtzukommen“.

Dann kam der Streiffall Sieg-Lahn an die Reihe. Nach welchem Tarifvertrag ist im Kreise Dipe zu zahlen? Das war in diesem Falle die Frage. Das Tarifamt Essen hatte über die Löhne in diesem Kreise, weil zu Westfalen gehörig, mitentschieden. Die Unternehmer dieses Kreises „gravitierten“ jedoch nach einem bequemem „Grundsatz“ mit ihrer Organisationszugehörigkeit dorthin, wo die Löhne niedriger gestellt sind — in diesem Falle nach Sieg-Lahn. Und da sie den Organisationsmantel gewechselt, glauben sie auch der höheren, „untragbaren“ Löhne für Westfalen quitt und ledig zu sein. Wenn eine solche Anschauung eine gefehliche Stütze findet, werden wir vielleicht noch erleben, daß sich eines schönen Tages die Hamburger Organisation der Bauunternehmer der Bezirksorganisation ihrer Kollegen in Königsberg i. Pr. anschließt. Trotz klarer Sachlage entschied das Haupttarifamt nicht klar. Es soll nochmals mit dem Baugewerbeverband Sieg-Lahn verhandelt werden.

Faß einen vollen Verhandlungstag beanspruchte die Lohnstreiffache im Vertragsgebiet Norden. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft der Unternehmer für Groß-Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein hatte gegen ungefähr ein Duzend Einzelbestimmungen im Tarifamtspruch Hamburg Einspruch erhoben. Da passen den Herren nicht die Bestimmungen über die zwei Freistunden vor den hohen Festtagen, über die Wechselstunden, die Lehrlingslöhne, die Zuschläge bei Wasser- und Sonntagsarbeiten und anderes mehr. Wir sind der Meinung, daß solche Tarifamtsprüche als ein Ganzes zu werden sind; es darf einer Partei nicht freistehen, aus einem Weckend-Ruchen die ihr genehmen Absichten herauszuklauben und den übrigbleibenden Pumpernickel „großmütig“ der Gegenpartei zu überlassen. Wenn wie ist es in der Praxis? Die Arbeiterorganisationen prüfen den Tarifamtspruch als Ganzes, sie wiegen die Vor- und Nachteile des

Spruches sorgfältig gegeneinander ab und kommen dann entweder zur Annahme oder Ablehnung. So war es auch in diesem Falle. Die Lohnhöhe genügte ihnen nicht, jedoch die mancherlei Nebenbestimmungen, zum großen Teil alles Tarifgut, bewegen sie zur Annahme des Tarifamtspruches. Heute will man ihnen diese kleinen Kofinen wegnehmen. Leider folgte das Haupttarifamt den Unternehmern weit mehr als recht und billig gewesen wäre. Die Entscheidung finden die Kollegen an anderer Stelle.

Nach Erledigung einiger anderer Streiffälle, worüber wir die Entscheidungen gleichfalls an anderer Stelle bringen, wurde über die aus § 6 des RTW. (Lehrlinge) entstandenen Streitigkeiten verhandelt. Die Unternehmer haben an den Lehrlingsbestimmungen allerlei herumzumäkeln. Die Bezahlung der Schulstunden gefällt ihnen nicht; vor allem aber legen sie den § 6 so aus, daß er nur für neu abzuschließende Lehrverträge Geltung haben dürfe. Den Unternehmern ist ob dieser „irrigen“ Auffassung von einigen Tarifämtern die Wahrheit gesagt worden; trotzdem brachten sie die Angelegenheit vor das S. L. A. Dieses fällt eine Entscheidung, die für die Zukunft alles Drehen und Deuteln beseitigt. Wir entshalten uns an dieser Stelle jeder weiteren Ausführung und verweisen lediglich auf eine am 18. Juni gefällte Entscheidung des Tarifamts für das Baugewerbe in Thüringen, das den Rechtsstandpunkt in dieser Frage klar zum Ausdruck bringt und das mit seiner Wichtigkeit halber in diesem „Grundstein“ hinter den Entscheidungen des S. L. A. wörtlich abdrucken. Die Unternehmer zogen ihren Antrag zurück. Hoffentlich hat nunmehr in dieser Frage das Aus- und Unterlegen ein Ende.

Dann kam das Hauptstück der diesmaligen Tagung des Haupttarifamts, die Frage der Entlohnung bei Ausschachtungsarbeiten. Bei solchen Arbeiten haben sich während der vertragslosen Zeit (1924 bis 1926) recht unerquickliche Zustände ergeben. Dies kam ganz zwangsläufig durch die steigende Verwendung von Maschinen beim Ausbuh von Baugruben; eine weitere Ursache waren die Vorstandsarbeiten, die Beihilfen zum Wohnungsbau aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, nicht zuletzt auch der ungeheure Zustrom von Arbeitskräften aus den verschiedensten Industriezweigen zu dieser Arbeit. Dies alles, dazu der Umstand, daß sich diese Arbeiter vielfach um ihre Gewerkschaftspflichten herumdrückten, führte zu einer Verschlechterung des früheren Zustandes. Die Entscheidungen von Tarifämtern und Gewerbegerichten fielen verschieden aus. Nunmehr sollte im neuen Reichstarifvertrag eine etwas klarere Bestimmung geschaffen werden. Festig wurde tagelang darum gestritten. Ihre Vertreter forderten, daß bei Betonarbeiten die Arbeiter gleiche Lohn erhalten sollen, ganz gleich, ob bei Arbeit unter oder über der Erde, während die Unternehmer verlangten, daß dann auch für jede Erdarbeit der gleiche Lohn (natürlich der niedrigste Lohn) zu zahlen sei, also auch die Ausschachtungsarbeiten unter den Begriff „Tiefbau“ zu fallen hätten. In § 5, Ziffer 3, Fußnote 2 des Reichstarifvertrages ist dann, wie schon in früheren Vertragsperioden, der Begriff Tiefbau zu umschreiben versucht worden. Dabei wurde der Satz eingeschaltet: „Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, die bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen)“. Auf diese Weise wurde ausgedrückt, daß die Arbeiten an den Fundamentierung dieser Bauten nicht mit Tiefbauarbeiterlohn zu

bezahlen sind. Nun versuchten die Unternehmer in den letzten Wochen, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß unter „Fundierungsarbeiten“ nur die Arbeiten am eigentlichen Baukörper, also an den Fundamentmauern zu verstehen seien, nicht aber Ausschachtungsarbeiten. In einem Falle (Breslau) wandten sich unsere Kollegen mit dem Mittel der Arbeitseinstellung gegen die von den Unternehmern beliebte Auslegung. Hierauf beantragte der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband beim Haupttarifamt eine grundsätzliche Entscheidung, daß Ausschachtungsarbeiten nicht als Fundierungsarbeiten, sondern als Erdarbeiten gelten. Deshalb kam es am 26. Juni im Haupttarifamt zu einer lebhaften Auseinandersetzung. Leider fühlten sich die Unparteiischen viel zu sehr als Sachverständige; vor allem klaberten sie fest an dem Wort „Fundamente“. In einer grundsätzlichen Entscheidung sprachen sie dann das aus, was die Unternehmer wollten. Dieser Spruch ist ein großer Fehlgriff. Unsere Meinung in dieser Sache ist von unsern Kollegen Nikolaus Bernhardt in einem Gutachten an die Schlichtungskommission für das Baugewerbe Stuttgart niedergelegt worden; es sei im Auszuge hier wiedergegeben:

Die Verhältnisse bei Ausschachtungsarbeiten lagen vor dem Abschluß des A. T. V. sie liegen auch heute noch in den einzelnen Ländern und Wirtschaftsteilen sehr verschieden. Zum Teil war das verursacht durch die nicht überall in gleichem Umfange eingeführte Maschinenarbeit und durch die Unterschiedlichkeit in der Bodengestaltung. Zum andern Teil lag oder liegt es an der Verschiedenartigkeit der bei Erarbeiten verwandten Arbeitskräfte. Durch die neue Fassung des Begriffs: „Was ist Tiefbau?“ sollte eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt und damit die bisherige große Zahl von Differenzen in Zukunft vermieden werden. Bei der Nachprüfung des A. T. V. am 12. März 1927 glaubten die Vertragsparteien (was sich bereits in den darauffolgenden Tagen als irrig erwies), daß mit der Fassung der Anmerkung 2, die bisherigen und etwa noch bestehenden Differenzen über Ausschachtungsarbeiten als beseitigt gelten. Daß damit gleichzeitig gelangt wurde, daß Ausschachtungsarbeiten unfreiwillig mit Tiefbauarbeiten zu bezahlen sind, wie der Deutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in seinem Schreiben vom 2. Juni 1927 behauptet, ist un wahr. Wie war davon die Rede. Das Gegenteil ist richtig. Bereits am 30. März 1927, nach vor der Unterschrift des A. T. V., vereinbarten die Vertragsparteien folgende Erklärung zu Protokoll:

„Zu § 5 Anmerkung 2. Die Parteien sind sich darüber einig, daß nach schwebende Streitigkeiten nach den Bestimmungen des A. T. V. zu behandeln und zu entscheiden sind.“

Gegen die Darstellung in den Gutachten der beiden Arbeitgeberverbände erheben wir entschieden Einspruch; sie ist grundfalsch. Was wir beispielsweise bei den Reichstarifverhandlungen dachten, dürften wir jedenfalls besser wissen als der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband. Bei den Reichstarifverhandlungen ist kein Wort davon gesprochen worden, als ob unter Fundierungsarbeiten die Herstellung der Fundamente, etwa die Ausführung der Betonarbeiten oder „das Einbringen der Baumaterialien in die Baugrube und der Bau der Fundamente“ zu verstehen sei. Auch hier ist wiederum das Gegenteil richtig. Bei der Anmerkung 2 zu § 5 ist in erster Linie und überwiegend an Erdarbeit gedacht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Arbeit mit Maschinen oder durch Handbetrieb ausgeführt wird. Um die Ausschachtungs- oder Erdarbeit drehte sich ja der ganze Streit. Der Streit um die Fundamentmauern (wie die Unternehmer jetzt die Fundierungsarbeiten auffassen wollen) wurde, weil es sich meistens um Betonarbeit handelt, bei Ziffer 7 des § 5 geführt. Genau wie bei Betonarbeit armerter oder nicht armerter Beton, Hochbau oder Tiefbau — § 5 Ziffer 7 eine unterschiedliche Lohnzahlung einfließt, so ist das selbstverständlich und leicht durchzuführen bei Ausschachtungsarbeiten.

Zur Fundierung eines Gebäudes gehört selbstverständlich die notwendige Ausschachtung der Baugrube und damit den Reichstarifverhandlungen auch nie der leiseste Gedanke gekommen, daß es anders sein könnte. Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Bei Hochbauten mit normaler Fundamentierung in gewöhnlichem Maße sind in der Regel die bei Ausschachtungsarbeiten beschäftigten, ungelerten Arbeiter auch gleichzeitig oder nach erfolgter Erdbewegungsarbeit die Hilfskräfte (Bauhilfsarbeiter) der Maurer oder Zementierer. Eine unterschiedliche Bezahlung dieser Bauhilfsarbeiter wäre geradezu absurd und würde zu dauernden Streitigkeiten führen, denn der Ausbruch der Erde und die eigentliche Herstellung der Fundamente geht zumeist Zug um Zug mit- oder nebeneinander vor sich, und auch Nachgrabungen oder sonstige Veränderungen der Fundamentgräben bedingen die gleichen Hilfskräfte. Diese Hilfskräfte sind dann dauernd oder zeitweise tätig bei Betonierung der Fundamentmauern, bei Herbeiführung von Gestein, Mörtel und sonstiger Baustoffe, bei der Zubereitung von Gesteinsmaterial und beim Verfrachten selbst, bei der Abfuhr der Fundamentabfälle und bei allen sonstigen Arbeiten. Für die ineinandergreifenden Arbeitsleistungen kann nur ein einheitliches Lohn, und zwar der Bauhilfsarbeiterlohn, in Frage kommen. Das ist von den Unterhändlern der Gewerkschaften bei den Reichstarifverhandlungen nie anders gedacht und ausgesprochen worden.

2. Durch die Einschaltung des Satzes: „Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, die auf gutem Baugrund den baulichsten Vorrichtungen entsprechen)“, in die neue

Anmerkung 2 zu § 5 erhofften die Vertragsparteien zukünftig eine Verminderung der unzähligen Streitigkeiten. Wäher strift man sich häufig bei umfangreichen Fundierungs-(Erdbewegungs-)arbeiten für Hochbauten, ob sie als Tiefbau oder Hochbau anzusehen sind, besonders dann, wenn die Ausführung der Fundamente einem andern Unternehmer übertragen war, als die des eigentlichen Hochbaues. Jetzt ist durch das Wort „normale“ eine Grenze geschaffen, die allerdings nicht in allen Orten sofort festliegt, aber doch bald in der Praxis sich herausgebildet haben wird. Wo der Fall nicht klar ist, wird ein Gutachten der Baupolizei die notwendige Klarheit schaffen und bei besonders schwierigen und umfangreichen Fundierungsarbeiten haben sich die Vertragsparteien in einer protokollierten Erklärung vom 12. März 1927 verpflichtet, sich miteinander ins Benehmen zu setzen.

3. Im Gegensatz hierzu erhalten nach Absatz 2 der Anmerkung 2 solche Arbeiter, die bereits als Bauhilfsarbeiter bei dem Unternehmer tätig sind, bei jeder Ausschachtungsarbeit, also ganz gleich, in welcher Tiefe sie ausgeführt wird, den Bauhilfsarbeiterlohn. Diese Arbeiter erhalten auch bei Planierungsarbeiten für Hochbauten (Einrichten von Vorgärten, Vorhöfen, Herstellung der zum Grundstück gehörigen Wege, Abtragung von Erdhöfen auf das Straßenniveau usw.) den Bauhilfsarbeiterlohn. Nach Absatz 1 sind diese Arbeiten ohne weiteres mit Tiefbauarbeitenlohn zu bezahlen, falls diese Arbeiten von neuangestellten Arbeitern ausgeführt werden. Diese und andere in Absatz 1 nicht besonders genannten Arbeiten fallen unter den Begriff „sonstige Erdarbeiten jeder Art“.

Das Haupttarifamt hat eine andere Meinung als die hier zum Ausdruck gebrachte. Unsere Kollegen finden sie in der Begründung zur Entscheidung 33. Damit kennen sie beide Meinungen. Sie werden nunmehr als Praktiker sehr leicht das Richtige zu finden wissen. Die vorherrschende Meinung ist natürlich die der Unparteiischen des Haupttarifamtes. Das kann uns natürlich nicht veranlassen, unsere Meinung aufzugeben, auch wenn uns leider ein verfragsmäßiges Recht zur Durchsetzung unserer Meinung nicht zur Verfügung steht.

Die erwähnte Fußnote zu Ziffer 5, § 5 A. T. V. lautet in ihrem zweiten Absatz: „Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.“ Den Unternehmern fällt es gar nicht ein, diese Bestimmung loyal zu handhaben. Auch in diesem wie in manchem andern Punkt müssen wir sie zur Vertragserfüllung zwingen. Dazu rufen wir alle Bauhilfsarbeiter auf; die Baugewerkschaftsvorstände mögen ihr ganz besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem einzigen Falle die Unternehmer diese Bestimmung umgehen können. Wenn notwendig, müssen Tarifinstanzen und ordentliche Gerichte in Anspruch genommen werden, um die Einhaltung des Vertrages zu erzwingen. Unsern Kollegen aber sei gesagt, daß sich solche unerquickliche Zustände nur herausbilden können, wenn die davon betroffenen Arbeitergruppen nicht oder mangelhaft organisiert sind. Die Stärke der Arbeiterorganisation diktiert den Inhalt, die Ausführung und den Geist eines Arbeitsvertrages. Darum helfe nach! Organisiert Euch im Deutschen Baugewerksbunde! Dann diktiert der gute Organisationsgeist den Tarifvertrag!

**Entscheidungen des Haupttarifamtes.**

(3. Tagung, vom 24. bis 28. Juni.)

Entscheidung 24. Antrag 62.

In der Lohn-Streitsache des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeber-Verbandes für Deutschland e. V., Gruppe Rhein-Mainau, betreffend das Strecktarifvertragsgebiet Wilschaffenburg-Würzburg (Mainkanalisierung), verkündete das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Der Spruch des Tarifamtes Wilschaffenburg vom 18. Mai 1927 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Lohn-erhöhung ab 2. Juni 1927 wirkt.

Entscheidung 25. Antrag 67.

In der Lohn-Streitsache des Zentralverbandes der Maschinen- und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Wirtschaftsbezirk Hessen und Hessen-Mainau, betreffend das Strecktarifvertragsgebiet Wilschaffenburg-Würzburg (Mainkanalisierung), Lohnfestsetzung für Schlosser und Schmiede, verkündete das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Das Haupttarifamt erklärt sich für unzuständig, da es nur die Lohnsätze der Hauptarbeiterkategorien festzusetzen hat. Es stellt den Parteien anheim, über die Entlohnung der Schlosser und Schmiede in gemeinsamer Verhandlung zu treten und eventuell gemeinsam das Tarifamt um einen bezüglichen Schiedsspruch anzugehen.

Beschluß 26. Antrag 39.

In der Streitsache des Baugewerbeverbandes Siegelohn e. V., betreffend Zugehörigkeit des Kreises Olpe, Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Eifen über den Bezirkstarif Westdeutschland, verkündete das Haupttarifamt nachstehenden Beschluß:

Den Parteien des Bezirkstarifvertrages Westdeutschland wird aufgegeben, mit dem Baugewerbeverband Siegelohn und den zuständigen Arbeiterorganisationen über die Zuweisung des Kreises Olpe, die Lohnsätze und deren Geltungsbauer binnen sieben Tagen zu verhandeln. Falls eine Einigung nicht zustandekommt, vereinbaren die zentralen Organisationen, daß der Streikfall von einem

besonderen Schiedsgericht bindend entschieden wird. Als Unparteiischer wird Herr Amtsgerichtsdirektor Sundfeld bestimmt. Termin wird auf Freitag, 1. Juli 1927 in Hagen in Westfalen anberaumt.

Grundsätzliche Entscheidung 27. Antrag 60.

In der grundsätzlichen Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, betreffend Auslegung des § 6 Ziffer 1 des Reichstarifvertrages, verkündete das Haupttarifamt nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Die Bestimmung in § 6 des Reichstarifvertrages Ziffer 1: „Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen“ gilt für alle Lehrlinge.

Gründe: Die Bestimmung ist ohne jede Einschränkung getroffen. Die Auffassung, daß sie sich lediglich auf die nach Inkrafttreten des Reichstarifvertrages zu schließenden Lehrverträge beziehe, läßt sich aus Ziffer 5 des § 6 nicht rechtfertigen. Ziffer 5 bezieht sich nur auf die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 1, gibt aber keine Einschränkung derselben. Sie stellt eine obligatorische Verpflichtung von Parteien des Reichstarifvertrages fest, während die Bestimmung in Ziffer 1 normaler Natur ist.

Grundsätzliche Entscheidung 28. Antrag 63.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Baugewerkes, betreffend Auslegung des § 6 des Reichstarifvertrages, verkündete das Haupttarifamt nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Soweit in einem Lohn- und Arbeitstarifvertrag Entschädigungen der Lehrlinge festgelegt sind (§ 3 des Rasters zu Bezirkstarifverträgen), gelten sie für alle Lehrlinge.

Gründe: Die Bestimmung ist ohne jede Einschränkung getroffen. Die Auffassung, daß sie sich lediglich auf die nach Inkrafttreten des Reichstarifvertrages zu schließenden Lehrverträge beziehe, läßt sich aus Ziffer 5 des § 6 des Reichstarifvertrages nicht rechtfertigen. Diese bezieht sich nur auf die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 1 des § 6, gibt aber keine Einschränkung derselben. Sie stellt nur eine obligatorische Verpflichtung von Parteien des Reichstarifvertrages fest.

Entscheidung 29. Anträge 57, 61.

In der Lohn-Streitsache 1. der Bezirkstarifgemeinschaft der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe Groß-Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein, 2. des Deutschen Baugewerkes, betreffend das Vertragsgebiet Norden, Abschluß des Reichstarifvertrages — Befugung gegen die bzw. Bestätigung der Tarifamtsprüche Hamburg vom 18. und 24. Mai 1927 — verkündete das Haupttarifamt über die strittigen Punkte nachstehende Entscheidung:

1. Der Spruch über die zwei Freistunden vor den drei hohen Festen wird nicht bestätigt. Es wird aber den Parteien vorgeschlagen, sich entsprechend dem Inhalte dieses Spruches zu einigen.

2. Der Spruch, betreffend 1/2 Freistunde an den Sonnabenden wird nur für Hamburg (Lohngebiet I und II) bestätigt.

3. Dasselbe gilt für den Spruch, betreffend Zusammenhalten des Gehalts bei Entlassung usw.

4. Der Spruch, betreffend Wechselbüchlein, wird nicht bestätigt. Es wird den Parteien empfohlen, eine Vereinbarung über Wechselbüchlein im Rahmen des Reichstarifvertrages herbeizuführen.

5. Das Tarifamt wird ersucht, auch die Lohnsätze der Nichtschichtarbeiter, die noch nicht über Monate im Baugewerbe tätig sind, im Bezirkstarif zu regeln, wozu es nach § 5 Ziffer 6 A. T. V. berufen ist.

6. Die Entscheidung der Lehrlinge wird unter Abänderung des Schiedsspruches wie folgt festgelegt:

im 1. Lehrjahre	15 %	im 2. Lehrjahre	45 %
im 3. Lehrjahre	30 %	im 4. „	65 %

des Gehaltenslohn.

7. Der Spruch des Tarifamtes über Zeitaufschläge, Leistungszuschläge (Wasser-, Aeser- und Höhen-), und über die Lohngebührensstellung für den Hochbau wird zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen, mit folgenden Maßgaben:

a) Leistungszuschläge für Arbeiten im Wasser und in Parteien sollen durch eine kleine Kommission der bezirklichen Parteien vorbereitet werden, die dem Tarifamt Vorschläge machen soll.

b) (betreffend Ortsklassenänderung): Sollte eine Verlegung einzelner Orte in eine höhere Ortsklasse ausgesprochen werden, so ist die Angleichung der bisherigen an die neue Lohnsätze stufenweise für die Zeit bis zum Ablaufstermin des Vertrages vorzunehmen.

Entscheidung 30. Antrag 65.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, betreffend grundsätzlichen Antrag über Abschluß von Akkordverträgen für Zimmerer, verkündete das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Das Haupttarifamt erklärt sich für unzuständig, da die Frage der Akkordarbeit für Zimmerer im Reichstarifvertrage nicht geregelt ist.

Nach § 11 Nr. 22 ist das Haupttarifamt nur zuständig, Bestimmungen des Reichstarifvertrages und seine Ergänzungen auszuliegen.

Beschluß 31. Antrag 66.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, betreffend Antrag auf grundsätzliche Entscheidung, betr. Kampfmaßnahmen, verkündete das Haupttarifamt nachstehenden Beschluß:

Der Antrag wird als erledigt erklärt, da alle Spitzenorganisationen darüber einig sind, daß eine bezirkliche Vertragspartei gegen den Reichstarifvertrag verstoßt, wenn sie während eines schwebenden Schlichtungsverfahrens ihren Mitgliedern nahelegt, die gestellten Forderungen auf den einzelnen Baustellen selbst durchzusetzen.

Entscheidung 32. Antrag 71.

In der Lohn-Streitsache des Deutschen Baugewerkes, betreffend das Vertragsgebiet Hannover, Schaf-

fung eines besonderen Bezirksarbeitsvertrages für Ostpreußen, fällt das Haupttarifamt, ohne sich alle Ausführungen der Begründung des angegriffenen Schiedspruchs zu eigen zu machen, nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 18. Juni 1927 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß über die Lohnregelung für das Gebiet Ostpreußen entsprechend der Zulage der Arbeitgeber nach Verhandlungen der Bezugsparteien erforderlichenfalls das Tarifamt in Hannover einen Schiedspruch fällt.

Entscheidung 33. Anträge 58. 64. In der Streitfrage des Beton- und Eisbauarbeiterverbandes für Preußen e. V., betreffend Antrag auf grundsätzliche Entschädigung betreffs Ausschachtungsarbeiten, verknüpfte das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Ausschachtungsarbeiten gelten als Erdarbeiten im Sinne des § 5 Ziffer 5 Fußnote 2 des Reichsarbeitsvertrages und nicht als Arbeiten an Fundamenten.

Gründe: Begrifflich sind Fundamentarbeiten nur diejenigen Arbeiten, die der Herstellung der Fundamente dienen, also die Einbringung des Materials und seine Verarbeitung. In der fraglichen Fußnote ist kein Wort enthalten, aus dem man folgern könnte, daß die Parteien des Reichsarbeitsvertrages den Begriff hätten erweitern wollen und auch schon die Ausschachtungsarbeiten für die Fundamentarbeiten selbst als Fundamentarbeiten erachten wollten. Andersfalls wäre auch die Zulassung der Ausnahme in Absatz 2 der Fußnote unverständlich, welche für gewisse Fälle von Ausschachtungsarbeiten, obwohl sie an sich zu den Erdarbeiten rechnen, Bauhilfsarbeiterlöhne für den Bauhilfsarbeiter desselben Arbeitgebers vorweist. Daß diese Ausnahme sich auf solche Hochbauten beziehen soll, die keine „Normal“fundamente im Sinne des Absatz 1 der Fußnote haben, ist in keiner Weise ersichtlich.

Das Tarifamt Thüringen zur Lehrlingsfrage.

Am 18. Juni hatte das Tarifamt Thüringen in der Lehrlingsfrage zu entscheiden. Die Unternehmer vertreten den Standpunkt, der Reichsarbeitsvertrag habe nur Geltung für neu abzuschließende Lehrverträge; einige Schlichtungskommissionen waren dieser Auffassung beigetreten. Deshalb wurde dem Tarifamt folgender Antrag der Arbeiterorganisationen zur Entscheidung unterbreitet: In der Streitfrage über die nach dem Arbeitsvertrag an die Lehrlinge zu zahlende Entschädigung ist das Verhalten der Arbeitgeberbestimmter in den Sitzungen der Schlichtungskommission am 31. Mai in Göttingen und Nordhausen und am 1. Juni 1927 in Weimar mit den Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und dem Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Thüringen vom 5. Mai 1927 nicht im Einklang zu bringen; dieses Verhalten ist tarifwidrig.

Die durch Schiedspruch des Tarifamtes in der Besetzung nach § 11 Ziffer 19a des Reichsarbeitsvertrages vom 30. März 1927 festgelegten Lehrlingsentschädigungen sind auf Grund des § 6 dieses Reichsarbeitsvertrages für den Bereich des Reichsarbeitsvertrages für Thüringen tariflich festgelegt, diese müssen von allen Mitgliedern der vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen an alle bei ihnen Beschäftigten Lehrlinge zur Auszahlung gebracht werden. Die Vertreter der Tarifparteien haben die tarifliche Pflicht, in den Sitzungen der tariflichen Schlichtungskommissionen für die Durchföhrung dieser tariflich festgelegten Lehrlingsentschädigung zu wirken.

Die drei Entschädigungen der Schlichtungskommission Göttingen, Nordhausen und Weimar sind damit aufgehoben. Diese grundsätzliche Entscheidung gilt zugleich für alle zum Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Thüringen gehörenden Lohngebiete.

Das Tarifamt Thüringen kam unter dem Vorbehalt des Regierungs- und Gewerbetarifs Probst zu nachfolgender Entscheidung:

„Auf Grund der Streitigkeiten in Sachen der Lehrlingsvergütung in den Lohngebieten Göttingen, Nordhausen und Weimar wird auf Antrag des Deutschen Bauergewerksbundes Bezirksverband Erfurt und des Zentralverbandes der Zimmerer Gau 12 Thüringen vom 7. Juni 1927 wie folgt entschieden:

Der Spruch des Tarifamtes vom 30. April 1927, betreffend Vergütung für Lehrlinge wird dahin erläutert, daß die dort festgelegten Lehrlingsentschädigungen für alle Lehrlinge gelten und nicht nur für diejenigen, bei denen Lehrverträge erst nach dem Inkrafttreten der Entscheidung des Tarifamtes abgeschlossen sind.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Entscheidung vom 30. April 1927 ohne Einschränkung die Vergütungen der Lehrlinge festsetze. Die Parteien haben auch ihre Vorbehalte in der Tarifamtsfestlegung vom 30. April 1927 für sämtliche Jahrgänge der Lehrlinge gemacht und nicht nur für die Lehrlinge des ersten und allenfalls zweiten Lehrjahres, obgleich eine Vereinbarung der Parteien vor der Berufung des Tarifamtes dahingehend vorlag, daß ein Abschluß bis 1. April 1928 durch das Tarifamt erfolgen solle. Da die Entscheidung des Tarifamtes vom 30. April 1927 nicht Vorbehalte im Sinne von § 6 Ziffer 5 A. M. L. gemacht hat, die die Regelung der Vergütung der Lehrlinge beschränkt, können auch tarifliche Schlichtungskommissionen solche Beschränkungen nicht ausprechen.

Für Streitigkeiten, die wegen etwaiger bevorzugter Berücksichtigung der von Innungen oder Handwerkskammern festgelegten Lehrlingsvergütungen gegenüber denjenigen des Tarifamtes sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Diese Entscheidung gilt für das ganze Vertragsgebiet. Weitergehende Anträge werden als erledigt angesehen.“

Uf dieser Entscheidung wäre nichts hinzuzufügen. Sie enthält die gleichen Gedankengänge wie die des Haupttarifamtes vom 25. Juni.

Affentat des Besitzbürgerblocks auf den Arbeiterhaushalt.

Was man schon länger befürchten mußte, ist nun da. Die Deutschnationalen haben eine Erhöhung der Zölle einiger Agrarprodukte durchgeföhrt. Als sie in die Regierung traten, hatten sie vor allem das Ziel im Auge, ihrer

Wirtschaftspolitik zum Siege zu verhelfen. Sie hatten alles mögliche über sich ergehen lassen. Sie haben ihre monarchistischen Ziele in die Ecke gestellt, sie haben sich für den Völkerverbund erklärt und vieles andere früher als heilig erklärte abgeschrieben, lediglich zu dem Zwecke, in der Regierung bleiben zu können. Nun wollen sie ihren Lohn haben. Diesen haben sie vor allem in der Erhöhung der Agrarzölle. Ueberblickt man die Politik der deutschen Reichsregierung in den letzten Wochen, so ergeben sich geradezu lächerliche Aufmachungen. Die Weltwirtschaftskonferenz hatte unter Mitwirkung der deutschen Delegation einer Zollsenkung auf allen Gebieten das Wort geredet. Die Delegierten kamen nach einer eingehenden Untersuchung der internationalen Handelspolitik zu der Schlußfolgerung, daß der Augenblick gekommen sei, jeder neuen Uebererschreitung der Zolltarife ein Ende zu setzen und sich in entgegengeföhrt Richtung zu orientieren.“

Der deutsche Außenminister Stresemann war auf der letzten Völkerverbundssagung Vertreter der über die

Der Beschluß des Reichstages zur Arbeitslohnfrage hat gezeigt, daß die Bürgerblockmehrheit gegen den Achtstundentag ist. Der Achtstundentag ist aber für die Erhaltung von Leben und Gesundheit der auf Erwerbsarbeit angewiesenen Menschen eine Notwendigkeit. Es muß deshalb das Streben aller Arbeiter darauf gerichtet sein, durch Zusammenschluß sich einen solchen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen zu verschaffen, damit durch die Gewerkschaften neben anderen günstigen Arbeitsbedingungen auch der Achtstundentag erkämpft werden kann.

Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Er hat sich in Genf für die Durchföhrung der Beschlüsse der Konferenz eingesetzt. Das war am 18. Juni. Am 17. Juni sagte die deutsche Reichsregierung einen Beschluß, der zum Ausdruck brachte, daß sich das Reichskabinett auf den Boden der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz stellt. Der Reichswirtschaftsrat soll beauftragt werden, ein Gutachten über eine Revision des deutschen Zolltarifgesetzes zwecks Herabsetzung des Zollniveaus zu erstatten. Dann kam der Pferdebüß: „Die Beachtung der Grundzüge der Weltwirtschaftskonferenz schließt nicht aus, daß mit Rücksicht auf die Erziehung der bäuerlichen Betriebe (7) und im Interesse der inneren Kolonisation (7) einzelne landwirtschaftliche Zölle eine gewisse Erhöhung erfahren. Auf Grund dieser Erwägungen hat das Kabinett beschlossen, den festgesetzenden Körperschaften die Erhöhung des autonomen Kartoffelzollens auf 1 M. vom 1. Dezember 1927 ab, sowie die Streichung des Zwitterzollens für Schweinefleisch vorzuschlagen, so daß bezüglich des Schweinefleischzollens der Zoll des schwedischen Handelsvertrages von 32 M. praktische Bedeutung erlangt. Bekanntlich hat außerdem das Kabinett schon früher die Erhöhung des autonomen Zuckerzollens auf 15 M. unter erheblicher Herabsetzung der Zuckersteuer beschlossen. Alle übrigen Zölle, auch das zollfreie Kontingent für Gefrierfleisch sollen in der gegenwärtigen Höhe bestehen bleiben. Die ganze Regelung soll unterbreitend den gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreitenden Senkungsvorschläge (1) bis zum 31. Dezember 1929 gelten.“

Man vergegenwärtige sich die Lage. Die Reichsregierung nimmt den Beschlüssen der Genfer Konferenz zu. Der Reichsaßenminister beauftragt die Beschlüsse vor dem Völkerverbund. Der Reichswirtschaftsrat wird beauftragt, die Frage zu untersuchen, in welcher Form und Gestalt eine Senkung der Zolltarife möglich und notwendig ist. In gleicher Zeit wird beschlossen, für wichtige landwirtschaftliche Produkte die Zölle wesentlich zu erhöhen und sie in dieser Höhe für eine bestimmte Zeit festzusetzen, unbeschadet der Senkungsvorschläge, die der Reichswirtschaftsrat etwa unterbreitet. Ein solcher Zickzackkurs ist nur bei der deutschen Reichsregierung möglich.

Die Spitzenorganisationen der Agrarier haben schon längst durch eine kräftige Agitation im Lande für eine genügende Einbeziehung gestrzt. Sie hoffen sich einen andern Bundesgenossen heranzuföhren und das ist die deutsche Schwerindustrie. Die kürzlich stattgefundene Tagung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat sich für eine Verbeibaltung der Eisenzölle erklärt. Ueberdies sprach dort das geschäftsföhrende Vorstandsmitglied des deutschen Landwirtschaftsrates, Dr. Kutschner, der sich ganz im Sinne einer Zollserhöhung aussprach. Bereits auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, die Ausgangs Mai stattfand, erklärte ein Redner der Agrarier unter dem Beifall der Schwerindustrie folgendes: „Deshalb haben wir das allergrößte Interesse daran, daß bei dem polnischen Handelsvertrag Schweine und Kartoffeln entsprechend geschützt werden. Schweine und Kartoffeln sind die Produkte des leichten Bodens des Ostens. Wir würden den Osten verraten, wenn wir hier nicht unter allen Um-

ständen durchhalten wollten.“ Die Regierung spricht in ihrem Beschluß von der Rücksicht auf die Erziehung der bäuerlichen Betriebe. Die Interessenten selbst werden natürlich nicht solchen Unfinn, sondern sagen, worauf es ankommt, nämlich auf den Schutz der Großlandwirtschaft in Ostelbien.

Der Kartoffelzoll beträgt bisher 50 M. und soll auf 1 M. erhöht werden. Schweinefleisch ist jetzt mit einem Zoll von 21 M. belastet; dieser erhöht jetzt eine Erhöhung auf 32 M., also um mehr als 50%. Damit es noch außen ausfallen soll, als wären diese Zollserhöhungen völlig ungenügend, tobt der Reichslandbund in der Defektheit unentwegt weiter. Er hatte eine Erhöhung des Kartoffelzollens auf 2 M. und des Schweinezollens auf 37,50 M. gefordert. Der Zuckerzoll ist lediglich eine Hilfe für die von der Landwirtschaft beeinflusste Zuckerindustrie. Diese ist in geschlossenen Organisationen vereinigt. Der erhöhte Zuckerzoll wirkt um so aufreizender in einer Zeit, wo die Weltzuckerpreise ganz wesentlich herabgehen. Bezüglich der Beschlüsse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz reißt die agrarische Presse von einem internationalen Geheimnis. Das ist echt agrarische Demagogie. Wie sich die Fleischpreise in der letzten Zeit entwickelt haben, ist aus folgender Zusammenfassung ersichtlich. Auf dem Berliner Fleischgroßmarkt gestalteten sich die Preise folgendermaßen in Mark für 50 Kilogramm:

Table with 4 columns: Meat type, Price 1, Price 2, Price 3. Rows include Beef, Lamb, Mutton, and Pork.

Diese Preispanne wird sich natürlich noch wesentlich erhöhen, wenn erst der Zoll für Fleisch um die Hälfte in die Höhe gehöhrt worden ist und die Kartoffeln, die hauptsächlich zur Schweinemast verwendet werden, ebenfalls ganz wesentlich verteuert sind. Mit diesen Zollserhöhungen wird überdies eine Nebenwirkung erzielt, und zwar die, daß der Handelskrieg zwischen Polen und Deutschland verewigt wird. Polen legt hauptsächlich Gewicht darauf, Kartoffeln und Schweinefleisch in Deutschland absetzen zu können. Die deutsche Fertigindustrie wird also auf absehbare Zeit nicht damit rechnen können, Polen als Absatzgebiet zu verwenden. Die deutsche Arbeitslosigkeit wird dadurch häußlich vermehrt, und dies alles aus dem Grunde, damit die deutschnationale Wirtschaftspolitik durchgeföhrt werden kann.

Dieser rücksichtslose Griff in den Einkaufskorb der Hausfrau ist eine Herausforderung des arbeitenden Volkes. Die christlichen Gewerkschaftsföhrer, die die Regierungshaltung von heute kritisieren helfen, werden es mit sich abzumachen haben, wie sie ihren Anhängern diesen Reizung schmerzhaft machen wollen. Wir erheben gegen diese Politik schärfsten Protest. Die Hand- und Rosarbeiter werden sich in den Gewerkschaften noch enger zusammenschließen müssen, um durch Lohnserhöhungen auszugleichen, was ihnen auf der andern Seite genommen wird.

Verurteilter Terrorverwuch gegen Bauhütten und ihre Arbeiter.

Drei Mitglieder unseres Bundes waren bei der Firma Schütz & Sohn in Dresden, einem Mitgliede der Steinfeinerei, Zwangsinnung tätig. Als sie diese Stellung verließen und bei der Bauhütte Arbeit annahmen, schrieb die Steinfeinerrnning an jeden der drei Steinfeinerehologen einen Brief, in dem sie ihnen mitteilte, die Innung habe beschloffen, daß sie in der Zeit von zwei Jahren von keinem Innungsmitglied beschäftigt werden dürfen, „weil sie bei Schütz & Sohn trotz bringender Urteile die Arbeit niedergelegt haben und bei einem Innungsmitglied in Beschäftigung getreten seien“. Gleichzeitig richtete die Innung an ihre Mitglieder Schreiben, in denen sie ihnen eine Konventionalstrafe von 500 M. für den Fall androhte, daß sie einen unserer Kollegen innerhalb der nächsten zwei Jahre bei sich beschäftigen oder nicht sofort entlassen würden, wenn er bereits eingestellt sei. Wegen diese Verurteilungserklärung erhoben unsere Kollegen Klage beim Landgericht in Dresden. Sie brachten vor, daß dieses Verhalten der Steinfeinerrnning einen schweren Eingriff in die ihnen durch Artikel 151 und 159 der Reichsverfassung gewährte Vertragsfreiheit bedeute. Sie seien nach erbauungsrechtlicher Bindung aus der Beschäftigung bei der Innungsfirmen ausgeschieden, und es könne ihnen deshalb, weil sie vorübergehend bei einer nicht der Innung angehörenden Firma gearbeitet haben, die Arbeitsmöglichkeit bei den Firmen, die der Innung angehörend seien, genommen werden. Der gegen sie von der Innung ausgesprochene Vorkopf widerspreche den guten Sitten, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß er nur den Zweck habe, ihnen Schaden zuzufügen, sowie auch, weil der durch den Vorkopf erzielte Erfolg als ein berechtigtes Ziel nicht mehr erscheine. Deshalb beantragten sie, festzustellen, daß die Innung nicht berechtigt ist, ihren Mitgliedern eine Konventionalstrafe für den Fall anzudrohen, daß Innungsmitglieder sie einstellen sollten. Sie beantragten ferner, auszusprechen, daß die Innung die Kosten des Rechtsstreits zu tragen habe.

Die Steinfeinere-Zwangsinnung beantragte, die Klage abzuweisen und das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Sie wendete ein, daß die Kläger die Arbeit bei der Firma Schütz & Sohn trotz bringender Urteile grundlos niedergelegt hätten, ohne den vorgeschriebenen Weg (Anrufung des Schlichtungsausschusses) zu betreten. Die Kläger seien hierauf bei der als Konkurrenz in fähigen „Sozialen Genossenschaft Bauhütte“ in Arbeit getreten, weil ihnen von dieser Genossenschaft ein höherer Lohn angeboten worden sei, und obwohl die Bauhütte gegen sie, die Beklagte, mit dem Ziele ihrer Verurteilung arbeite. Wie die letzte Reichsverurteilung einmal die Rechte der Arbeiter gegen früher erweitert habe, so habe sie konsequenter Weise auch die Unternehmer und ihre Organe in ihrem berechtigten Abwehrkampf gegen Umsturz und Zerschlagung nicht beengen wollen. Höher als das Wohlergehen eines feindlichen andern Streiks das eigene. Das sei Unvermeidliches und sittliches Prinzip. Diesen Abwehrkampf in erster Linie zu föhren, sei ihr Uebermeister betrauen. Ihm stehe nach ihrer Schätzung die Weisung zu, die Mitglieder, die gegen die Vorschriften verstoßen, die

der Pflege des Gemeinwesens und der Aufrechterhaltung und Pflege der Standesherrn, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 M. zu belegen. Hierunter fällt auch die Beschäftigung Hopskötter. — Trotz dieser etwas mittelalterlich anmutenden Begründung ihres aus „Unvermeidlichkeit und sittlichem Prinzip berechneten Abwehrkampfes gegen Umsturz und Zerlegung“ hatte die Innung kein Glück. Denn es gibt noch Richter in Dresden; und die fälligen Urteile: (8 Dg. 56/26. Verkündet am 13. April 1927). „Gegen die Steinleher-Kreis-(Zwangs-)Innung in Dresden, vertreten durch ihren Obermeister Hans Jungmichel in Dresden-Blasewitz — Prozeßbevollmächtigter: der Rechtsanwalt Edgar Endler in Dresden, Grunerstraße 16, I. — Beklagte, erkennt die 8. Zivilkammer des Landgerichts zu Dresden durch den Landgerichtsdirektor Dr. Heine und die Landgerichtsräte Hofmann und Paul für Recht: Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, ihren Innungsmitgliedern eine Konzeptionsstrafe im Falle anzudrohen, daß diese die Kläger als Arbeitnehmer bei sich einstellen sollten. Die Beklagte hat auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist, soweit es eine Verurteilung der Beklagten enthält, vorläufig vollstreckbar.“

In den Enktheldungsgründen sagt das Gericht unter anderem: „Das Verhalten der Beklagten ihren Mitgliedern und den Klägern gegenüber stellt sich rechtlich als ein Vorkopf der Kläger dar. Der Vorkopf als solcher gilt nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen und nach der herrschenden Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, als ein erlaubtes Kampfmittel im Arbeitskampf, soweit es sich innerhalb der durch das Gesetz und die guten Sitten gezogenen Grenzen hält.“

... In einer Entscheidung hat das Reichsgericht unter anderem ausgeführt, daß ein Vorkopf insbesondere dann unzulässig ist, wenn er aus bloßer Rachsucht erfolgt. ... Nach das Vorbringen der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit läßt die Annahme als sehr naheliegend erscheinen, daß die Beklagte bei ihrer Maßnahme lediglich Rachsucht geleistet hat. Ihre Behauptung, daß die Kläger vertragswidrig gekündigt hätten, scheint sie nicht mehr aufrechterhalten zu wollen. Auf der andern Seite macht sie zwar geltend, daß die Kläger in ihrer Lohnstreitigkeit mit der Firma Schurig & Sohn den Schlichtungsausschuß nicht anrufen mußten, bevor sie ihre Arbeit niederlegten, weist aber mit einer Entschiedenheit auf die angeblich sozialistische und damit in ihren Augen ohne weiteres umfängerische und zersetzende Einstellung der Bauhütte hin, daß die Annahme sehr naheliegt, daß sie lediglich aus Zorn darüber, daß die Kläger bei einem angeblich sozialistischen und deshalb ihr feindselig gegünstigen Baunternahmen in Arbeit getreten waren, zu deren Vorkopf geschritten ist. Doch kann dies dahingestellt bleiben, weil sich dessen unzulässiger Charakter aus einem andern Gesichtspunkt ergibt. An einer andern Stelle hat nämlich das Reichsgericht einen Vorkopf auch dann für unzulässig erklärt, wenn der Verursacher der Zeit nach so weit gespannt ist, daß der eintretende Schaden auf Seiten des Verursachers in einem argeren Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht. So ist es hier. ... Unter allen Umständen überschreitet die Beklagte dadurch diese Grenzen, daß sie den Verursacher der Klage auf länger als 6 Monate verhängte und auch heute noch aufrechterhält und auf seine Beobachtung seitens ihrer Mitglieder dringt. Sie ist eine Zwangsinnung, der alle Steinleherfirmen des hiesigen Bezirks angehören, soweit sie das Steinlehergewerbe selbständig betreiben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten (§ 4 der Satzung der Beklagten). Der Vorkopf machte es also den Klägern innerhalb der nächsten zwei Jahre so gut wie unmöglich, bei einer hiesigen Steinleherfirma Beschäftigung zu finden. Zum mindesten schuf die Beklagte dadurch, daß sie den Verursacher der Klage auf länger als 6 Monate verhängte und diese Kampfmaßnahme darüber hinaus aufrechterhält, und auch heute noch aufrechterhält, ein herabsetzendes Verhältnis zwischen dem Zweck, den sie mit ihr verfolgte, und dem Schaden, der dadurch zwangsläufig auf Seiten der Kläger eintreten mußte, daß dies ihre Kampfmaßnahme unter allen Umständen unzulässig machen mußte.“

Das Urteil befriedigt trotzdem nicht ganz. In Fällen, wie dieser Streitfrage, wo Arbeiter für besseren Wahrung ihrer und ihrer Familie Interessen sich eine lohnendere Beschäftigung suchen, oder wo sie um ihrer Weltanschauung willen in einem gemeinnützigen Unternehmen Arbeit annehmen, ist jeder Vorkopf unzulässig, nicht nur der, der über 6 Monate Dauer hinausgeht. Das hätte das Gericht mit aller Deutlichkeit aussprechen müssen. Immerhin kann das Urteil mit einiger Genugtuung als ein Tafelberg angesehen werden, der rückständigen Innungsgepöpsen zuteil geworden ist und ihnen hoffentlich zur Lehre dienen wird.

**Was die Gewerbetreibenden wünschen!**

Die selbständigen Gewerbetreibenden schämen sich zu meist ein als die festesten Säulen von Thron und Altar. Und wenn auch die Throne und Thronen in Deutschland zur Zeit unbesetzt sind, so gebären sich diese Herrschaften dennoch so, als wenn seit 1918 nichts geschehen wäre; unentwegt stellen sie ihre Forderungen an den Staat, noch unverkümmerter als zu weiland Wilhelm des Letzten Zeiten. So sagte Anfang Mai in O e t a der Verband Thüringer Gewerbetreibender und stellte seine Forderungen auf. Er forderte unter feierlicher Verzung auf die ihm sonst so anständig erscheinende Reichsverfassung von den Reichs-, Landes- und Gemeindeführern, von allen gesetzgebenden Körperschaften, von allen Fraktionen und Parteien die Erhaltung und eine planmäßige Stärkung seiner wirtschaftlichen Grundlage. Der Staat hemme diese Förderung durch die ungerochte Besteuerung des Mittelstandes, die weder allgemein noch gerecht sei und den Grundbesitz einer „gerechten“ Steuererhebung widerspreche. In dieser „ungerechten“ Steuer- und Wirtschaftspolitik sieht dieser „unabhängig“ Thüringer Gewerbetreibende eine feindselige Einstellung der öffentlichen Körperschaften gegen ihn und einen Verstoß gegen die Reichsverfassung.

Voller können den Mund auch unsere Großgrazier nicht nehmen. Gemiß, es klingt lächerlich, wenn der von allen Seiten gebärdete und gefächelte Mittelstand solche

großen Löne anschlügt. Steuerlich wird er nämlich weicher behandelt als die Arbeiterschaft, und seine Verungung auf die Reichsverfassung, die solche oftmals wildwüchenden Reichsgehäuer zu allen Teufeln wünschen und sie alltäglich als Schandtat „anprangern“, klingt in diesen ersten Zeiten geradezu wie der platte Witz eines Zirkusklorens. . . .

Was fordern nun diese Zeitgenossen zu ihrem Ruhm und Frommen? Alles können wir unmöglich nennen, dazu ist die Wunschliste zu lang. Aber einiges sei erwähnt: Die Beseitigung aller durch die öffentlichen Körperschaften eingerichteten und mit öffentlichen Mitteln in Gang gesetzten Reglebetriebe, die Ausnützung der Staatsautorität bei der Bekämpfung der öffentlichen Betriebe, durchgreifende Maßnahmen gegen die „Schwarzarbeit“ der in kaufmännischen oder Handwerksbetrieben beschäftigten Geheilen, Angestellten, Lehrlinge und der Unterfertigungspflichtiger, Anweisung an die Behörden, „Mitsch“ keine Aufträge zu erteilen, Vergabung von behördlichen Aufträgen an das heimliche, absichtliche Gewerbe (auch wenn es noch so feuer ist), Einführung der Grundzüge der famosen Reichsverbandsordnung zur Abstellung der Mißstände im Submissionswesen, Einstellung aller öffentlichen Arbeiten in eigener Regie, beim Wohnungsbaue weitgehendste Heranziehung des „freien“ Unternehmertums, Beseitigung der „Bevorzugung“ sozialer Bauarbeiten (das gehört natürlich zum Wibel), Schutz gegen das Hausvermeiden, starke Erhöhung der Wandertaxiener, reichsrechtlicher Schutz gegen das Eindringen des Großkapitals in den Handel, Erhöhung der Warenhaussteuer, „Anpassung“ des Arbeitschutzgesetzes an die besonderen Verhältnisse im Handwerk (am liebsten also Beseitigung), gesetzliche Beseitigung aller Bestimmungen über das Lehrlingswesen in den Tarifverträgen (selbstverständlich), Wiederherstellung der „Autorität“ des Schulleiters in den Fortbildungsschulen, Steuerbegünstigung (bei sich natürlich) nur nach Ertrag, nicht auf die Substanz, sofortige Abschaffung der Gewerbesteuer, Herauslösung der Freigrenzen in der Besteuerung, Befreiung gewerblicher Räume von der Steuerpflicht, Abstellung der „überbelegten“ Sozialbeiträge (selbstverständlich auch das) auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe — w! Wir halten ein, die wörtliche Wiedergabe des ganzen Wunschzettels der Krämer und Handwerksmeister erfordert für den „Grundstein“ eine Sonderbeilage. . . .

Jedenfalls kennzeichnen unsere kleinen Stichproben die geistige Verfassung der Herren vom Handwerk und Handel zur Genüge. Für sich verlangen diese Herrschaften, die teils vom Arbeitsertrag ihrer Geheilen und Lehrlinge, teils von der Schröpfung der Konsumenten leben, keine denkbare Bevorzugung gegenüber allen andern Verdienstkategorien. Für die verlangen sie alle das, was sie für sich für schreiendes Unrecht halten. Und zwar unter feierlicher Verzung auf die Reichsverfassung, die ihnen als getreue Schildknappen der Reaktion sonst Scheuel und Greuel ist. Nun, es muß auch solche Käuze geben!

**Die rechtliche Stellung des Lehrlings oder Jugendlichen im Betriebe.**

Nach der Gewerbeordnung ist in den meisten Fällen die Regelung des Lehrlingswesens irgendetwegen Körperschaften (Handwerkskammern, Innungen, Behörden) übertragen. Diese Regelungen sind sehr verschieden. So heißt es in der Gewerbeordnung unter Titel VII, Allgemeine Verhältnisse, daß Arbeiter von Gewerbetreibenden zu arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können, vorausgesetzt, daß es nicht Arbeiten sind, die nach dem Gesetz vorgenommen werden dürfen. Betriebe, in denen an Sonn- und Festtagen nicht gearbeitet werden darf, sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gerben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Baubetriebe, Werften, Ziegeleien und Bauten aller Art.

Dies gilt für die Arbeiter im allgemeinen. Zur Frage der jugendlichen Arbeiter sagt der § 120 G.-O., daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Zeit für den Besuch der Fortbildungsschule zu gewähren. Folglich ist es ein Verstoß gegen diese Bestimmung, wenn ein Lehrlingshalter den Lehrling oder Jugendlichen veranlaßt, der Schule fernzubleiben. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungsschule oder Fachschule anzupreisen und die Schulbesuch zu überwachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Es besteht kein Zweifel, daß gegen solche Bestimmungen von manchem Gewerbeunternehmer schwer gekündigt wird. Weiter heißt es: „Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unangemessene Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“ Der Ausdruck „väterliche Zucht“ ist gerade gefährlich genug für den Lehrling. Und die Züchtigungen müssen erst „übermäßig“ und „unangemessen“ sein und die Gesundheit des Lehrlings gefährden, erst dann sind sie verboten. Solche „väterlichen Züchtigungen“ sind unzeitgemäß und dürfen wenig zur Erziehung des jugendlichen beitragen. Im übrigen ist die Gewerbeordnung, die noch ganz den Geist der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in sich trägt, in ihrem arbeitsrechtlichen Bestandteile seit 1918 durch Gesetze und Verordnungen längst überholt. Daher sollten beim Abschluß von Lehrverträgen die unangemessenen Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht mehr berücksichtigt werden. Handwerkskammern, Innungen und Gesellenvereine, denen die einseitige Formulierung von Lehrverträgen obliegt, sollten endlich mit der Zeit gehen und die veralteten Bestimmungen der G.-O. zum alten Eisen werfen. Vor allem sollte die Züchtigungsklausel verschwinden. Körperliche Strafe oder reichliche Grobheiten in Worten erschweren dem Lehrling das Leben und nehmen ihm jede Arbeitsfreude, die eine Voraussetzung guten Lernens ist. Denken wir einmal an die Waisenkinder, die in eine Lehre kommen, mit denen mancher Meister durchaus nicht glimpflich verfährt. Wer soll sich

da über den Lehrherrn beschweren? Der Lehrling hat keine Eltern, der Vormund ist vielfach schlechter Ersatz. Ferner heißt es, der Lehrherr sei für die Ausbildung des Lehrlings verpflichtet, der Lehrling dürfe nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die mit dem zu erlernenden Beruf nichts zu tun haben. Sehr oft aber weist man dem Lehrling ganz andere Arbeiten zu. Dabei kommt es auch, daß zwischen Gesellen und Lehrlingen oft kein gutes Verhältnis besteht. Vielfach wird der Lehrling von seinem Meister nur als billige Arbeitskraft verwendet. Sonst könnte es nicht vorkommen, daß ein kleiner Handwerksmeister zuweilen 4, 5 und noch mehr Lehrlinge hat, aber keinen Geheilen. So etwas ist geradezu verwerflich.

Nun zur Reichsverfassung. Nach ihrem Artikel 159 ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Verbände und Maßnahmen, die diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig. Es darf also weder in einem Lehr- oder Arbeitsvertrage, noch mündlich verboten werden, daß sich der Lehrling oder Jugendliche einer Körperschaft anschließt, die die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Ziele hat. Ferner sagt der Artikel 168, daß jede Deutsche unabhängig seiner persönlichen Freiheit, die stiftliche Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jeder Deutsche hat nach Artikel 118 der Reichsverfassung das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetzgebung die Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. In diesem Rechte darf ihm kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Artikel 123 gibt „Allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln“. Wenn die Verfassung kein wertloses Stück Papier bleiben soll, dann haben alle öffentlichen Verwaltungskörperschaften bis herab zum Gemeindevorsteher die Pflicht, alle ihre Verfügungen im Rahmen der Reichsverfassung zu erlassen. In solchen Verfügungen und Bestimmungen kann ausdrücklich der weitgehende Schutz für die Jugend bestimmt werden.

Nun zum Betriebsrätegesetz. Es bestimmt im § 11 Abs. 1, daß Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Personen sind, die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigt werden; ausgeschlossen davon sind Angestellte. Danach ist der Lehrling und jugendliche Arbeiter von der Betriebsvertretung genau so zu vertreten wie jeder andere Arbeiter. Wahlberechtigt für die Betriebsvertretung sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen Beschäftigten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Für die Teilnahme des Lehrlings oder Jugendlichen an der Betriebsversammlung ist keine Altersgrenze festgelegt, da § 45 B. A. G. sagt, daß die Betriebsversammlung aus allen Arbeitnehmern des Betriebes besteht. Die Aufgaben des Betriebsrates oder Betriebsobmanns erstrecken sich im § 66 ebenfalls auf den Lehrling oder Jugendlichen; ausdrücklich heißt es auch im § 78 Abs. 2, daß „der Arbeiter- oder Angestelltenrat namentlich auch bei der Regelung des Erlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung von Lehrlingen im Betriebe mitzuwirken“ hat. Der Vertretung eines Lehrlings steht also ein Lehrvertrag durchaus nicht im Wege, da dieser ja nur ein meist schriftlicher Arbeitsvertrag besonderer Art ist. Ein Lehrvertrag darf natürlich den Gesellen nicht zumüberlaufen. Deshalb muß die Betriebsvertretung auf den Vorlauf der in ihrem Betriebe befindlichen Lehrverträge achten, um gegebenenfalls dem Lehrling ihren Schutz angeheilen lassen zu können.

In der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 21. Dezember 1923 heißt es im Abschnitt V Absatz 3 wörtlich: „Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, die höchstens 14 Stunden täglich beschäftigt sind, braucht keine Pause gewährt zu werden. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Stunden sind eine halbstündige und 2 viertelstündige Pausen und bei längerer Beschäftigung sind die in den §§ 136 und 137 der Gewerbeordnung vorgesehenen Pausen zu gewähren.“ Danach dürfen die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Wenn die Arbeitszeit über 8 Stunden hinausgeht, so ist mindestens eine einständige Mittagspause und vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause zu gewähren. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht gestattet werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonntage sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden nicht übersteigen. Die Pausen sind dieselben wie bei den jugendlichen Arbeitern.

Bei der zufälligen Mehrarbeit auf Grund der Arbeitszeiterordnung ist auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter besondere Rücksicht zu nehmen. Das Alter der jugendlichen Arbeiter im Sinne dieser Verordnung liegt zwischen 14 und 16 Jahren. Dennoch sind die Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren genau so schutzbedürftig.

Im Friedensvertrage, der durch Gesetz vom 18. Juli 1919 in Kraft getreten ist, heißt es im Teil XIII, Abschnitt II, Allgemeine Grundzüge, Artikel 427, Absatz 3, wörtlich: „Unter diesen Verfahren und Grundzügen erscheinen den hohen vertragsschließenden Teilen die folgenden von besonderer Wichtigkeit: . . . 4. Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist; . . . 6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und

die Verpflichtung, die Arbeit jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzurichten, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen. Diese Güte sind recht nett, aber sie verpflichten zu nichts, da die Auslegungsmöglichkeiten zu vielseitig sind. Schon bei der Frage, inwiefern es notwendig ist, die Arbeit jugendlicher einzuschränken, gibt es die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten, noch mehr über den Begriff „Ausbildung“ und „körperliche Entwicklung“. Das Beste ist unter solchen Umständen die tarifvertragliche Regelung. Wir finden Gewerbe, in denen, wie im Baugewerbe, der Lohn und die Arbeitszeit der Lehrlinge tariflich geregelt sind. So etwas ist aber nur bei starken Gewerkschaften möglich. Die Zeit bringt immer mehr dahin, daß solche Festlegungen allgemein werden. Aus den angeführten Gesetzen und Verordnungen haben wir gefunden, daß über die Jugend überall etwas gesagt ist und nichts Einseitiges vorhanden ist. Man darf wohl erwarten, daß das Arbeitsgesetz und das Berufsausbildungsgesetz, die einen Teil Verbesserungen und größere Klarheit bringen, vom Reichstag schnellstens verabschiedet werden. Was uns sehr, das ist ein einheitliches Gesetz, durch die Arbeit im Sinne des bürgerlichen Gesellschafts. Alle Bestimmungen arbeitsrechtlicher Natur können dann aus den übrigen Bestimmungen verschwinden, womit manche Schwierigkeiten beseitigt würden. Das Lehrlingswesen muß auf eine Grundlage gestellt werden, die dafür Gewähr bietet, aus dem jungen Menschen nicht nur einen tüchtigen Handwerker, sondern auch einen Staatsbürger zu machen, der sich über weltanschauliche Gegensätze hinwegsetzen kann und durch seinen Beruf und dessen Organisation wirtschaftlich so gefestigt ist, daß er in dem Gesamtprozess der Wirtschaft stets seinen Platz findet. Durch die fortschreitende Lednisierung, wodurch der handwerksmäßige Betrieb mehr und mehr zurückgedrängt wird, ergeben sich ohnehin schon mancherlei Probleme, die eine gewissenhafte Regelung des Lehrlingswesens notwendig machen.

Es kam mir darauf an, einen Gesamtüberblick über die rechtliche Stellung des Lehrlings und Jugendlichen im Betriebe zu geben. Manches ließe sich noch ausführlicher sagen. Das Gesagte genügt aber, um vorerst zu wissen, wie man sich als Lehrling und jugendlicher Arbeiter im Betriebe ohne Bedenken zu bewegen hat. Im anderen Falle muß man hilflos alles über sich ergehen lassen. Deshalb ist es schon gut, wenn man die Bestimmungen etwas kennt, um nicht ganz ratlos zu sein. Eine größere Ausführlichkeit könnte vielleicht den Zweck der Darstellung bei den Nichtvertrauten — und die geht es ja in der Hauptsache an — in Frage stellen.

Heinr. Frank, Essen.

### Zur Kostgeldzahlung bei Arbeitslosigkeit des Lehrlings.

Der Maurerlehrling Rudolf Schütz war seit dem 1. Mai 1925 bei der Firma E. Richter & Sohn in Warel als Lehrling in Stellung. Nach dem Lehrvertrag war die Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt; als Kostgeld für das zweite Lehrjahr waren 40 % des Gehaltsohnes vereinbart worden. Am 27. November 1926 erklärte Richter dem Schütz, er brauche vorläufig nicht wieder zur Arbeit zu kommen, die Arbeit sei beendet. Der Vater des Sch. beantragte hierauf bei R. die Weiterzahlung des vereinbarten Kostgeldes, was vom Lehrherrn abgelehnt wurde. Der Vater erzielte hierauf dem Geschäftsführer unserer Baugewerkschaft Wilhelm Schauen die Vollmacht zu einer Entschädigungsklage vor dem Gewerbegericht in Warel. Der Termin fand am 28. April statt; die Firma Richter & Sohn wurde verurteilt, an den Lehrling Rudolf Schütz die in der Klageschrift geforderte Summe von 238 M. zu zahlen. Aus dem Urteil des Gewerbegerichts sei folgendes hervorgehoben:

Der Kläger ist seit dem 1. Mai 1925 bei der Beklagten als Lehrling in Stellung. Die Lehrzeit endet am 30. April 1928. Nach § 5 des Lehrvertrages zahlt der Lehrmeister an den Lehrling ein Kostgeld von 25 % im ersten, 40 % im zweiten und 60 % im dritten Jahr vom tariflichen Gehaltsohne. Der Kläger behauptet weiter, der Beklagte habe am 27. November 1926 dem Kläger erklärt, daß er vorläufig nicht wieder zu kommen brauche, da die Arbeit beendet wäre. Auf das Verlangen des Vaters des Klägers, ihm das Kostgeld weiterzugeben, sei nicht geantwortet worden, auch nicht auf wiederholte Mahnungen. Der Kläger verlangt für die Zeit vom 29. November 1926 bis zum 26. März dieses Jahres 328 M., wovon er die erhaltenen Erwerbseingelnder, 88,40 M. abzieht, so daß sein Anspruch noch 238 M. verbleiben. Die Beklagte bestreitet die Behauptungen des Klägers nicht, wendet jedoch ein, daß sie den Kläger wegen der damaligen schweren Wirtschaftslage nicht mehr hätte beschäftigen können. Im § 5 des abgegangenen Lehrvertrages befindet sich auch der Satz: „ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings verfallene Zeit findet statt“. Hieraus muß die Beklagte dem Kläger das im Lehrvertrag ausgemachte Kostgeld auch dann zahlen, wenn mangels Arbeit die Lehrlinge nicht beschäftigt werden können. Es war daher wie gesehen zu erkennen.“

Wir müssen den Eltern unserer Lehrlinge immer wieder zurufen: „Seid vorichtig bei dem Abschluß von Lehrverträgen und seid in diesen die Entschädigung nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag fest; nur dann ist es, wie in diesem Falle, möglich, unsern jungen Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen. Schickt Eure Söhne in unsere Lehrlingsgruppen, damit sie früh mit dem Gesplogensein unserer Gewerkschaftsbewegung bekannt und vertraut werden!“

### Gegen jede soziale Fürsorge!

In den letzten Jahren wird von einzelnen Seiten der Industrie ein systematischer Kampf gegen die Arbeiterversicherung geführt. Unersättlich werden die reaktionären Elemente durch die Ärzte. Diese toben in jeder Weise gegen die Krankenkassen. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ steht natürlich an der Spitze all dieser reaktionären Bestrebungen. In einer ihrer letzten Nummern bespricht sie in einem Artikel „Arzt und Wirtschaft“ das

Buch eines Danziger Arztes, das sich in ungeheurer scharfer Weise gegen die gesamten Versicherungen wendet. Das Scharfmacherblatt hebt das eigentümliche Gefühl hervor, das mancher Kranke hat, beim Kaufensatz als Patient zweier Klassen behandelt zu werden und schreibt: „In vielen Fällen kauft der Kranke seine letzten Groschen zusammen und geht „privat“, wenn es eine ernste Sache ist, weil er instinktiv fühlt, daß sich zwischen ihm und dem Kassenarzt ein fremdes Element geschoben hat, der Kassenchein, der gewissermaßen das feine, intime Vertrauensverhältnis stört, das zwischen Arzt und Kranken bestehen muß, wenn nicht eine wichtige Voraussetzung des Heilungsprozesses von vornherein ausgefallt werden soll.“ Dieser in fürchterlichem Deutsch gehaltene Auszug kennzeichnet die soziale Einstellung des schmerzindustrialistischen. Da ist es kein Wunder, wenn es die Worte eines Schweizer Arztes mit schmachendem Behagen wiedergibt: Die Unfallversicherung stößt den Willen zur Arbeit. Die Krankenversicherung lähmt den Willen zur Gesundheit.

Die Altersversicherung zerstört den Sparsinn eines Volkes.

Wir können das den Unternehmern nachsagen. Sie würden es mit Freuden begrüßen, wenn sie von jeder Besteuerung zur Geburdenhaltung des Volkes befreit würden. Lassen wir ihnen dieses Verlangen. Zerstören wir dafür um so gründlicher solche Hoffnungen, indem wir in alter Weise eifrig für den Ausbau der Sozialversicherung wirken!

### Eine Ziegelformmaschine.

Darüber berichtet in Heft 24 der „Baumeist“ Dr. Adolf Gradenwitz. In Schottland habe der Architekt Stewart Kape eine Maschine konstruiert, die die Mauerarbeit erleichtere. Sie soll die Arbeitskosten verringern, da für Bedienung und Nachfüllung nur drei Hilfskräfte gebraucht werden, dabei soll sie 600 bis 1200 Ziegel in der Stunde herstellen. Die Maschine wird so beschrieben: Ihre beiden Enden tragen eine Gurtnung von der Länge der Hausbreite; sie wird durch Drahtseile gehoben und gelenkt, und auf ihr läuft eine kleine Laufkatze, die den Antreibermotor, die Ziegelformvorrichtung und den Mörtelbehälter trägt. Diese Laufkatze kann über die ganze Länge der Gurtnung hin- und herlaufen und läßt sich auch in jeder Richtung drehen.

Zuerst werden leichte Schienen längs der Außenkante der Fundamente von Vorder- und Hinterwand verlegt, auf denen die Maschine läuft. Dann wird der Teil, der das Ziegelformen besorgen soll, über den Ausgangspunkt gebracht. Gleichzeitig fängt das Sechrad sich zu drehen an und nimmt zwei Ziegel auf einmal aus dem Vorratskrumpf, das Mörtelrad breitet den Mörtel aus, die Laufkatze bewegt sich über die Gurtnung und setzt dabei eine Reihe Ziegel. Wenn das Ende der Wand erreicht ist, wechselt selbsttätig die Richtung der Laufkatze; sie geht in einem Winkel von 90 Grad zu der eben gelegenen Reihe — die Seitenwand entlang — weiter. Die ganze Maschine läuft dann an dem Seil über, wobei die Laufkatze über der Hinterwand bleibt, Ziegel legt und Mörtel auflegt. Dann wird die Gurtnung um die Dicke einer Ziegelwand und einer Mörtelstufe angehoben, die Laufkatze geht weiter nach vorn, um die Verbindungsstelle bei der nächsten Schicht wegzunehmen, der oben beschriebene Vorgang wiederholt sich. Das Auflegen des Mörtels wird durch einstellbare Räder besorgt, die die erforderliche Menge kleinen Förderbändern zuführen, an denen Vorrichtungen zum Ausbreiten und Festhalten angebracht sind; die Ziegelformen erhalten in gewohnter Weise einen Stoß, der sie in die richtige Lage bringt; sie werden mit mathematischer Genauigkeit geleitet, wie nur bei allerbesten Handarbeit. Je regelmäßiger und gleichmäßiger die Ziegel geformt sind, um so besser und schneller ist die Arbeit. Die gegenwärtig in Glasgow im Gebrauch befindliche Maschine baut 113öllige Hohl- und 43zöllige Vollziegelwände.

Die „Baumeist“ bemerkt zu der Erfindung Kayes sehr richtig, daß der Nachteil der Maschine darin zu liegen scheint, daß sie nur durchlaufende, einfache oder doppelte, halbfeinstärke Mauern baut. Die doppelte, halbfeinstärke Wand kann auch nicht durch Wintersteine verankert werden, sondern es müssen hier Drahtanker mit der Hand eingelegt werden. Aus der Beschreibung geht auch nicht hervor, wie der Verband an der Ecke im Verband geleitet wird. Erst wenn die Maschine so verbessert wird, daß sie auch die Ecken in regelrechtem Verband in halb-, ein- und einhalbsteinfachen Mauern, möglichst auch mit Luffschicht, versteht, wenn Anschlüsse von Zwischenwänden usw. durch Verlag vorgesehen werden können, dann erst wird sie sich für große, oft wiederholte, einfache Bauaufgaben eignen können. Immerhin, dem Erfindungsgeist sind keine Schranken gesetzt. Aber uns dünkt, daß die Fortschritte im Betonbau schnellere Weine haben dürften als diese schottische Ziegelformmaschine.

### Aus der sozialen Bauwirtschaft.

Konferenz sozialer Baubetriebe des Bezirks Hesse. Der Verband sozialer Baubetriebe, Bezirk Hesse, hatte im Mai seinen Bezirksverband und die Bauhilfsgesellschaftsführer des Bezirks nach Frankfurt a. M. zu einer Tagung eingeladen, um zunächst vom Leiter der Abteilung für wirtschaftliche Betriebsführung im V. 3, Ingenieur Rode, Berlin, einen Vortrag über die Einführung in die wirtschaftliche Betriebsführung im Baugewerbe entgegenzunehmen. Dem Vortrag folgten eine anregende Aussprache im gemeinsamen Sinne, die in die Förderung nachfolgender Mitarbeiter in der sozialen Bauwirtschaft mündete. Bezirksleiter Ege teilte darauf mit, daß trotz der schweren Krise im Baugewerbe im Jahre 1926 die Jahresstatistik eine Gesundung und einen weiteren Aufstieg der Bauhilfsgesellschaften im Bezirk Hesse zeige. In den handwerksmäßigen Abteilungen wurden Maurer, Zimmerer, Dachbedeker, Zementler, Maler, Tischler, Glaser, Schlosser, Rablter, Steinmetzen, Pfisterer, Bauhilfs-, Eisenbeton- und Kanalarbeiter beschäftigt. Im Bauhilfsbetriebe seien vorhanden: 1 Ziegeler, 1 Steinbruder, ein Schwemmsteinwerk und 1 Schleiferbetrieb. Der Umsatz stieg von 8 876 712 M. im Jahre 1925 auf 4 431 153 M. im Jahre 1926.

Der Umsatz verteilt sich auf folgende Aufträge: auf Bauten öffentlicher Organe 2 185 851 M., auf Bauten gemeinnütziger Gesellschaften 1 440 756 M. und auf Bauten Privater entfallen Aufträge im Werte von 809 739 M. An über im Verjahre 1 615 277 M., an Gehälter 155 017 M. Im Jahresdurchschnitt wurden 839 Arbeiter, 26 Lehrlinge und 45 Angestellte beschäftigt. Seit Bestehen unserer Bewegung haben die Betriebe im Bezirk Hesse — ausgedehnter Kleinwohnungen — zum Teil schlüsselfertig über 2000 Die Anlagewerte, die Grundstücke und Gebäude, Lagerplätze, Baustoffwerke, Maschinen, Einrichtung, Rüstzeug und Geräte, Fuhrwerke, standen am 31. Dezember 1926 mit 268 029 M. zu Buch; die eigenen Mittel, die Stammkapital, offene Reserven, betrugen 142 317 M. Die eigenen Mittel wurden 1927 durch neues Stammkapital um 123 000 M. erhöht. Weitere Erhöhungen sind für die Betriebe in Aschaffenburg, Darmstadt, Gießen und Wiesbaden vorgesehen. Neue Aufträge waren für 1927 bis 1. Mai bereits für 3 008 800 M. vorhanden. In der ersten Halbjahre 1927 wurden 852 Arbeiter, 71 Lehrlinge und 41 Angestellte beschäftigt. — Um diesen Bericht schloß sich der Bericht über die Gesamtbewegung im Reich, der in der Aprilnummer des Verbands sozialer Baubetriebe in Berlin gegeben worden ist. Nach einer anregend verlaufenen Aussprache wurde die Tagung beendet. Nachmittags beschloß die Konferenzteilnehmer die im Bau befindliche Großmarkthalle in Frankfurt. Alle Freunde der Bauhilfsgesellschaft und Anhänger der Gemeinnützigkeit, die Einfluß auf die Vergütung von Bauarbeiten haben, werden gebeten, über Bauvorhaben die Bezirksleitung des Verbandes sozialer Baubetriebe G. m. b. H., Bezirk Hesse, Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 89, demnach zu unterrichten.

Die Zahl der im April 1927 in unsern Bauhilfen Beschäftigten betrug 17 353 gegen 14 865 im gleichen Monat des Vorjahres. Durchschnittlich beschäftigte jeder Betrieb im April dieses Jahres 6 Angestellte und 113 Arbeiter, während 1926 nur 5 Angestellte und 87 Arbeiter durchschnittlich beschäftigt wurden. Für April 1927 fehlen die Angaben von 8 Betrieben, nämlich: Bauhilfs-Ges., Hamburger Holzgewerbe für Kälte- und Wärmeschutz, Hamburg, Bauhilfs-Ges., Bauhilfs-Ges. Hufum, Bauhilfs-Ges. Niederlahn in Osnabrück und Bauhilfs-Ges. G. Für 1926 fehlen 7 Betriebe. Die Beschäftigung in den einzelnen Bezirken zeigt die folgende Aufstellung:

Bezirk	April 1926		April 1927	
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte	Arbeiter
Ostpreußen	12	41	12	41
Berlin	27	166	25	196
Schlesien	14	77	15	80
Mitteldeutschland	18	118	19	150
Nord	24	97	24	97
Nordwest	20	92	17	41
Rheinl.-Westfalen	17	90	13	93
Hessen	7	33	7	43
Südwest	14	69	12	55
Südost	14	69	11	58
Verband sozialer Baubetriebe	1	29	1	27
Zusammen	168	869	153	887
Insgesamt	14865		17353	
Jeder Betrieb durchschnittlich im Durchschnitt	5		6	
Zusammen	92		119	

Die Demog im Jahre 1926. Der Geschäftsbericht der Deutschen Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft für Gesamte, Angestellte und Arbeiter weist auf die steigende Wohnungsnot im Jahre 1926 hin, die durch die vielen Bauprogramme nicht beseitigt wurde. Das von den Gewerkschaften unter Mitarbeit der Demog aufgestellte Wohnungsbauprogramm zeige den Weg zum jährlichen Neubau von 250 000 Wohnungen, wodurch die Wohnungsnot in absehbarer Zeit beseitigt werden könnte. Neu gegründet wurden die Leipziger Wohnungsfürsorge-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig und für die Provinz Brandenburg die Märkische Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Berlin. Die Demog hat zur Zeit Tochtergesellschaften in Augsburg, Dessau, Frankfurt a. M., Königsberg in Preußen, Leipzig, München, Rostock, Breslau, in Schwertin für Mecklenburg und in Berlin eine für Groß-Berlin und eine für die Mark Brandenburg. Eofe angeschlossen ist Gestein. Noch nicht angeschlossen sind Hamburg, Essen und Magdeburg. In der Gründung begriffen sind Dresden, Bremen, Oldenburg, Flensburg und andere. Wöher sind von den Demog-Organisationen im Laufe von drei Jahren insgesamt 3100 Wohnungen fertiggestellt worden oder im Bau begriffen. Eine erhebliche Vermehrung der Tochtergesellschaften wird nicht beabsichtigt, weil die Demog bereits in fast allen Bezirken vertreten ist.

Als nächste Aufgabe wird in dem Geschäftsbericht die Zuführung größerer Kapitalmittel zu den einzelnen Gesellschaften angegeben, um sie leistungsfähiger zu machen. Damit jede Wohnungsbautätigkeit und jede wohnungspolitische Maßnahme, an der sich die Gewerkschaften beteiligen, im Zusammenhang mit der Demog oder ihren Tochtergesellschaften unternommen wird, soll das Verhältnis zu den Gewerkschaften noch enger gestaltet werden. Die im Verjahre mit Unterstützung der Demog begonnene Wohnungsbau-Wettbewerb wurde von der Berliner Tochtergesellschaft der Demog, der Wegag, weitergeführt. Eine zweite Großsiedlung in dem Vorort Zehlendorf wurde in Angriff genommen. Bei beiden Bauvorhaben wurde wieder mit der Deutschen Bauhilfs-Gesellschaft zusammengearbeitet. Die weitere Tätigkeit der Demog betraf die Beratung und finanzielle Unterstützung der Tochtergesellschaften und der angeschlossenen im Reichsverband vereinigten Genossenschaften. Daneben wurden Vorträge vor einer Anzahl von Ortsausschüssen der freien Gewerkschaften gehalten. Der Ge-

**Schäftsbericht** erwähnt dann noch die sehr erfolgreiche Demog-Zugung am 4. Juni 1926. Mit der Volksfürsorge und der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten bestand ebenfalls eine enge Zusammenarbeit und dem Ergebnis, daß erhebliche Mittel dem Kleinwohnungsbau zugeführt werden konnten. Die Demog-Revisionsvereinigung, der jede der Demog-angeschlossene Genossenschaft beitreten kann, ist erheblich ausgebaut worden. Die Bilanz weist Rückstellungen in Höhe von 33 170 M. und einen Gewinn von 2989,07 M. aus. Zur Bilanz bemerkt der Geschäftsbericht, daß die Demog als reine Organisationsgesellschaft nur über einen geringen Umsatz und einen verhältnismäßig kleinen Geschäftapparat verfügt. Ihre Stärke liegt in den Tochtergesellschaften, die selber bauen.

**Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 13. Juni 1927.**

Bezirksverband	Insgesamt	In den bezirksverbänden Baugewerkschaften										
		Maurer	Steinmetzen	Fliesenleger	Putz- u. Stuckm.	Stuckm.	Stuckm. u. Stuckm.	Stuckm.	Stuckm.	Stuckm.	Stuckm.	
Agglo.	7	11296	299	839	18	—	76	1	—	10	48	765
Bangau.	1	1	2640	120	189	0	—	—	—	156	454	265
Steinl.	66	66	11966	62	278	17	—	—	—	8	118	494
Breslau	44	44	36793	237	138	28	—	—	—	4	181	1088
Berlin	69	69	39502	324	1849	11	485	10	101	9240	6	425
Magbb.	51	49	21553	210	230	0	—	—	—	1	84	674
Erfurt	44	44	11835	258	412	6	11	1	—	—	81	757
Frankf.	16	16	29440	401	1572	14	—	—	—	—	—	888
Köln	14	14	15533	294	1178	54	301	17	8	6	23	1
Dortm.	14	14	18904	68	820	23	29	8	10	2	1	97
Hann.	46	46	33117	17	171	18	1	1	1	1	1	47
Bremen	27	27	21927	51	238	16	—	—	—	—	—	132
Samb.	72	72	24548	06	470	246	10	12	72	—	4	234
Homb.	60	60	66523	87	106	—	—	—	—	—	—	50
Dresd.	49	49	35638	278	3228	78	89	11	9	—	—	114
Münch.	26	26	37327	248	701	19	10	16	16	—	—	81
Wand.	81	81	11829	165	686	—	—	—	—	—	—	4
Stuttg.	21	21	7856	54	236	—	—	—	—	—	—	35
Karlsr.	11	11	14294	184	880	23	17	1	1	—	—	4
Zus.	669	669	438494	3356	12352	167	605	111	576	25	430	67

Der Stand der Arbeitslosigkeit ist gegenüber der Vorwoche fast gleichgeblieben. Von 669 Baugewerkschaften wurden 648 mit 348 458 Mitgliedern von der Zahlung erfaßt. Davon waren 21 395 oder 6,14 % arbeitslos. In der vorigen Woche waren es 22 270 oder 6,45 %. Dagegen hat sich noch 18,3 % Arbeitslose. Dann folgen die Bezirksverbände Köln mit 13 %, München 9,3 %, Karlsruhe 8,5 %, Berlin 8,1 %, Nürnberg 7,9 %, Frankfurt 7,7 %, Breslau 7,3 %, Königsberg 6,8 %, Erfurt 6,4 %. Unter dem Reichsdurchschnitt stehen die Bezirksverbände Hamburg mit 5,1 %, Dresden 4,8 %, Stuttgart 4,5 %, Steffin 4,2 %, Bremen 4 %, Dortmund 3,7 %, Pöfcko 3,4 %, Magdeburg 2,7 % und Hannover mit 1,3 %.

**Streiks und Lohnbewegungen**

**Maurer, Bauhilfsarbeiter und Ziehbauer:** Gestreikt wird in Grefrath (Baugewerkschaft Krefeld), Unternehmer Schmitz, Sondershausen. In der Baugewerkschaft Marburg bestehen Differenzen in den Vertragsgebieten Kirchhain, Ziegenhain, Homberg und Frilshar.

**Stuckateure und Gipser:** Nach Wiesfeld und Herzfeld ist Zugang ferngehalten.

**Putz- u. Stuckm.:** Gesperrt ist für Ofenfeher Burg bei Magdeburg (Hlmann).

**Bezirksverband Karlsruhe.** Das Tarifamt für Baden beschlößte sich am 20. Juni mit der Erledigung der Streitfragen, die durch das Haupttarifamt zurückverwiesen wurden. Die Vergütung der Zimmererlehre wurde denen der Maurer angepasst. Die Entlohnung der Kanalmaurer wurde der ersten Vereinbarung in Mannheim überlassen. In einer protokollierten Sitzung sagt das Tarifamt, es besteht die Auffassung, daß der Lohn der Kanalmaurer von 1,60 M. für den Nach Mannheim angemessen ist, weil er von der Mehrzahl der Firmen gezahlt wird. — Die Entscheidung über die Festsetzung der Lohnsätze für die Plattenleger wurde zurückgestellt. Es wurde den Parteien aufgegeben, alsbald über die Löhne der Plattenleger zu verhandeln. Im Falle der Nichtigung entscheidet das Tarifamt nach Maßgabe des Haupttarifamtes vom 9. Juni 1927. — Einige andere Streitigkeiten wurden im Sinne der Vorentscheidung des Tarifamtes vom 5. Mai verabschiedet.

**Aus den Bezirksverbänden**

**Bezirksverband Hannover.** Am 18. und 19. Juni fand unser erstes Jugendtreffen in Goslar statt. Es hatte den Zweck, unsere Jugendarbeit zu fördern. Anwesend waren 422 Jugendliche und 32 Jugendleiter, außerdem vom Bundesverband unser Jugendleiter Pfeiffer und vom Bezirksverband Göttingen und Dersow. Das Treffen wurde eingeleitet durch ein Musikstück und mehrere Lieder eines Gesangsvereins. Im Namen der Baugewerkschaft begrüßte Gander die Anwesenden und erläuterte den Werdegang der Stadt Goslar und die Entstehung der historischen Gebäude der Stadt. Den Bericht über die Jugendabteilungen im Bezirk Hannover erstattete Dremes. Vor dem Kriege wäre es nicht möglich gewesen, die Jugend so zu organisieren. In einzelnen Vereinen waren zwar Jugendliche organisiert, aber die eigentliche Jugendbewegung setzte im Bezirk Hannover erst im Jahre 1918 ein. Wir nahmen zum erstenmal im Jahre 1921 eine Zählung der organisierten Jugendlichen vor und stellten fest, daß in 25 Vereinen 396 Jugendliche organisiert waren. Dies war nur ein kleiner Anfang. 1925 hatten wir in 29 Baugewerkschaften 585 Jugendliche organisiert und in unserm Bezirk befanden 8 Jugendabteilungen. Es war also ein kleiner Fortschritt erzielt worden. Nach Mitteilungen von

Handwerkskammern hatten wir 1925 im Bezirk 2444 Maurerlehrlinge. Gegenüber dem Jahre 1914, wo 1841 Maurerlehrlinge gezählt wurden, ist das ein Mehr von 30 %. Die Jugendbewegung ist dann in unserm Bezirk ständig gewachsen, wie die Zahl der Lehrlinge überhaupt. Im Juni dieses Jahres haben wir festgestellt, daß etwa 4000 Lehrlinge im Bezirk vorhanden sind, also über 100 % mehr als in der Vorkriegszeit. Davon sind bei uns 810 Lehrlinge organisiert. Jugendabteilungen bestehen in 12 Baugewerkschaften. Die Löhne der Lehrlinge waren seit 1922 beständig geregelt; es wurden auch fast durchweg die tariflichen Löhne gezahlt. Nur in einigen ländlichen Baugewerkschaften war es nicht immer möglich, die tariflichen Entschädigungsätze durchzuführen. Nach Ablauf des Reichsarbeitsvertrages im Jahre 1924 hörte teilweise auch die Zahlung der tariflich vereinbarten Sätze auf. Nur in den größeren Städten wurden die Tarifsätze weiter gezahlt. In diesem Jahre sind auf Grund des neuen Reichsarbeitsvertrages die Lehrlingslöhne neu geregelt worden. Heute erhalten die Lehrlinge in 21 Baugewerkschaften den Tariflohn, in 25 Baugewerkschaften erhalten die Lehrlinge 2 bis 7 % weniger. Unser Bestreben ist, auch in diesen Gebieten dahin zu wirken, daß der Tariflohn gezahlt wird. Dies könnte aber nur geschehen — so schloß der Redner — wenn alle Jugendlichen in den Schulen und auf den Bauplätzen mit den älteren Kollegen daran arbeiten, jeden Lehrling für unsere Organisation zu gewinnen. — Die Fernrik übertrug die Grüße des Bundesvorstandes, schilderte in einer allgemeinen Uebersicht die Stellung der Jugendlichen im Baugewerbe und die Entwicklung unserer und ihrer Organisation. Auch im Bezirk Hannover sei noch ein großes Feld für unsere Arbeit; denn die Zahl der organisierten Jugendkollegen sei noch sehr gering. Er wünsch, daß sich jeder Jugendliche an den Arbeiten und Veranstaltungen unserer Organisation beteilige, damit eine feste und starke Organisation geschaffen würde. Dort, wo keine Jugendabteilungen bestehen, müssen solche bald ins Leben gerufen werden. Eine einstimmig angenommene Entschließung macht es den Baugewerkschaftsvorständen zur Pflicht, Jugendabteilungen zu bilden und ihnen jede nur erdenkliche Unterstützung zu gewähren. Insbesondere werden die älteren Mitglieder aufgefordert, sich der Jugendlichen anzunehmen. — Die Teilnehmer des Treffens blieben noch einige Stunden gemütlich zusammen, worauf mit einem Hoch auf den Deutschen Baugewerksbund und die Jugendbewegung der erste Tag beschlossen wurde. — Am 19. Juni trafen sämtliche Teilnehmer auf dem Marktplatz zu einem Ausflug ins Okerland an, der in zwei Gruppen durchgeführt wurde. In Romkerh all fanden beide Gruppen wieder zusammen, wo eine kurze Erholungspause gehalten wurde. Am 2% Uhr landeten die Teilnehmer wieder in Goslar. — Dieser Tag wird allen Beteiligten in guter Erinnerung bleiben. Leider war uns der Wettergott nicht ganz hold, aber Bauarbeiter fürchten keinen Regen. Nachmittags führten die Abteilungen wieder in ihre Heimatsorte. Der Baugewerkschaft Goslar danken wir für ihre Bemühungen, die sie im Interesse unserer Jugend geleistet hat.

**Bezirksverband Karlsruhe.** (Jugendleiterkonferenz und Jugendtreffen). Während der Pfingsttage fand in Karlsruhe ein Jugendtreffen statt. Ihm voraus ging eine Jugendleiterkonferenz, in der das für unsern Bezirksverband Wichtige in der Jugendarbeit besprochen wurde. In der Konferenz waren, mit Ausnahme von Vörrach und Saarbrücken, alle Baugewerkschaften vertreten. Der Vortrag des Kollegen Piskernik Hamburg, gab allgemeine Anregungen zur Werbe- und Schulungsarbeit unter den Jugendkollegen. In der Ansprache beteiligten sich alle Anwesenden. Sie zeigte die Wege zur Ueberwindung der sich bei der Jugendarbeit ergebenden Widerstände. Einmütigkeit bestand darin, daß die Jugendarbeit mehr als bisher von alt und jung gefördert werden müsse. Die Jugendleiterkonferenz und das Treffen werden dazu beitragen. Am Pfingstabend kamen im strömenden Regen die ersten Jugendkollegen zum Treffen an. Die Aussicht auf gutes Wetter war nicht allzu rosig. Trotzdem zog die Unternehmungslustigen durch die Stadt. Am Pfingstsonntag erschienen weitere Kollegen, um an der Morgenfeier, die im neuen Heim der Karlsruhe Arbeiterstadt stattfand, teilzunehmen. Ueber 200 Kollegen lauschten dort den Ausführungen der Redner. Alle waren sich einig darin, daß jeder zu seinem Teil an der Erstarkung und Festigung unseres Bundes beitragen müsse. Nach dem Essen wurde der Stadtgarten mit seinen Tieren besichtigt, der vielen Kollegen Neues bot. Der Abend vereinte wiederum alle Teilnehmer im Gemerkschaftshaus zu einer durch Gesang, Musik und Rezitationen verkösteten Feierstunde, wo auch der Wimpel der Karlsruhe- und Stuttgarter Jugendabteilungen geweiht wurde. Der Wille der Festteilnehmer, mitzuwirken an der Verwirklichung unserer Ziele, fand in der freudigen Zustimmung zu den Reden und in dem macedonisch gelungenen Lied „Dem Morgenrot entgegen“ seinen Ausdruck. War der Pfingstsonntag vom Wettergott günstig behandelt worden, so zeigte er sich am Montag von einer anderen Seite. Regenschauer auf Regenschauer prasselte hernieder. Es wurde deshalb ernsthaft beraten, ob die geplante Wanderung nach dem Duracher Berg rassem wäre. Die Fahrt wurde dann aber doch gemacht. Wenn auch einige nass wurden und auch der Wind lebend ordentlich zerzauste, so war es doch eine schöne Fahrt. Auch sie wird dazu beigetragen haben, Bekanntschaften der Jugendkollegen aus den verschiedenen Abteilungen fester zu knüpfen. Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß die Jugendleiterkonferenz und das Jugendtreffen ein guter Auftakt für die jetzt verstärk einsetzende Jugendarbeit im Bezirksverband ist.

**Bezirksverband Pommern.** (Jugendtreffen). Die vorpommernischen Kollegen trafen sich zu Pfingsten im schönen alten Städtchen Stralsund, um sich kennenzulernen und die Jugendarbeit in Pommern zu fördern. Für den Pfingstsonntag war die eigentliche Feier vorgesehen, die am Abend um 8 Uhr mit der Begrüßung und einer Fahrt nach Rügen ausgefüllt. Die Ausprachen zeigten den Kollegen, in welchem Sinne der Jugendtag aufzufassen sei und daß unermüdlich gearbeitet werden müsse, um unsere Jugendabteilungen und unsern Bund zu stärken. Ein Lichtbildervortrag über die Bauhilfskassen Straßbunds

gab den Jugendkollegen besonders Anregungen für die nachfolgende Beschäftigung von Bauwerken. Am Pfingstsonntag fanden sich dann in der Frühe die Jugendleiter zusammen, um sich über die Jugendarbeit in den verschiedenen Abteilungen auszusprechen. Ein Vortrag des Kollegen Kienholz, Hamburg, zeigte die Notwendigkeiten unserer Jugendarbeit in den Abteilungen. Die Fahrt nach der Insel Rügen gefasste sich für alle Teilnehmer eindrucksvoll. Wenn auch manches hätte anders sein können, so war es — alles in allem betrachtet — doch ein Treffen, aus dem Anregungen und Kräfte zum Weiterführen unserer Jugendarbeit geschöpft werden können. Allen Kollegen, die zur Ausgestaltung des Treffens beigetragen haben, besonders den Stralsundern, sei herzlich für ihre Mühehaltung gedankt.

**Aus den Baugewerkschaften**

**Altenburg.** (Warnung vor einem Schwindler.) Seit einiger Zeit kreibt in unserer Gegend ein Schwindler sein Unwesen. Wiederholt ist er schon bei unsern Zahlstellenkassierern gesehen, um dort — angeblich im Auftrage des Vorstandes — Teilbeträge der einhaltenden Beitragsgelder abzuholen. Er soll sich hierbei fogar schriftlich ausgewiesen haben. Da immer nur die Namen der betreffenden Kassierer zu Hause waren, konnte der Name nicht festgestellt werden. Unsere Zahlstellen- und Beitragskassierer machen wir darauf aufmerksam, daß Beitragsgelder nur nach dem bisherigen Modus abgerechnet werden. An Fremde oder angeblich Bevollmächtigte darf auf keinen Fall Geld ausgehändigt werden. Die ungläubigen Baugewerkschaften sind ebenfalls gewarnt.

**Hof.** (U w e b, g e f e h l t) Hier fand eine Mauer- versammlung statt, die nicht vom Baugewerksbund einberufen war. Schon aus der Einladung ging hervor, daß es sich um eine Versammlung handelte, die gegen den Baugewerksbund Stellung nehmen sollte. Da in dieser die berufsmäßigen Arbeitervertreter etwas zu erben hofften, hatte sich der Sekretär der kommunikativen Zweigorganisation der Bauarbeiter der Tschodlowskobel, die sich von dem dortigen Zentralverband der Bauarbeiter abgespalten hat, zur Freude aller Arbeiterbeiräte eingefunden. Er wollte für seine Richtung aus der angeblichen Uneinigkeit der hiesigen Maurer Rügen ziehen und ging in seiner Verbindung so weit, sich als kommunikativer Gewerkschaftssekretär großsprecherig vorzustellen. Das Ergebnis dieser Vorstellung hatte er nicht erwartet; er wurde nämlich sofort mit Olanz hinauskomplimentiert und verließ auch prompt wieder das für ihn so ungesellige Lokal; er hatte sich „ganzen unmaun!“ in Anhosfen gestürzt!

**Königsberg i. Pr.** Den Anspruch von christlicher Seite, „die ostpreussischen Bauarbeiter wollen keine Lohn-erhöhung“, sucht die christliche „Baugewerkschaft“ durch Schimpferei aus der Welt zu schaffen. Wir bedanken uns in der Nummer 20 des „Grundstein“ über diesen Anspruch und sagten, der Vorsitzende der Unternehmer habe davon Mitteilung gemacht, nicht etwa in einem kleineren Kreise, sondern gegenüber einer großen Verhandlungskommission. Lieblich magt nun zu behaupten, er selbst ist auf diese Angelegenheit zurückgekommen. Das stimmt nicht; der Vorsitzende machte ein zweites Mal auf diesen Anspruch aufmerksam, wobei ausdrücklich betont wurde, daß auch der Name des Unternehmers genannt werden würde, der bekunden könne, daß Lieblich tatsächlich diesen Anspruch getan hat. Es wäre also ein leichtes gewesen, eine Klärung herbeizuführen, wenn Lieblich den Willen dazu gehabt hätte. Statt dessen verfuhr er sich in Verdrungen von Tatsachen. Unschäfflich ein eigenartiger Begriff von gewerkschaftlicher Ehre — um mit Lieblich zu sprechen — wenn „Ehre und Verdrungen von Tatsachen“ und „Organisation“ so dicht beieinander wohnen! Auf den Ton von Lieblich gehen wir nicht ein. Wir wollen mit ihm nicht darüber rechten, ob Alter vor Arbeit steht. Aber solange solche Führer einer Organisation vorstehen, werden wir die beste Gewähr haben, ihr bald ein Requiem anstimmen zu können. Manche Leute wollen sich unter allen Umständen ausstoben. Vielleicht lösen diese Zeiten einen neuen Lob-suchtsanfall aus. Wenn sich der Lobende dadurch erleichtert fühlt, so können wir ihm das von ganzem Herzen. Aber damit ist der Anspruch: „Die ostpreussischen Bau-arbeiter wollen keine Lohn-erhöhung“ nicht aus der Welt geschafft. Er besteht nach wie vor, und unsere Kollegen mögen dafür sorgen, daß er auch im letzten Winkel Ost-preußens bekannt wird. Dabei mag betont werden, daß der Bauleiter der christlichen Bauarbeiter Ostpreußens diesen Anspruch gemacht hat. Zum Zeugen für unsere Behauptung sei die Verhandlungskommission vom 21. März angerufen, besonders der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirks Ostpreußen, der diesen Anspruch mitgeteilt hat. Auch wir möchten ganz klar sehen. Aber bis dahin haben wir keine Veranlassung, uns sonderliche Gedanken über die Warnung eines Lieblich zu machen. Wir können ihm das Vergnügen, sich in „geistige“ Anhosfen zu stürzen, soviel es ihm beliebt.

**Wiesbaden.** (Zahlstelle Dohlgel.) Am 16. Juli vollendete Wilhelm Weidert (bei den meisten Kollegen der Baugewerkschaft bekannt als „de alt Peter“) sein siebzigstes Lebensjahr. Seit Bestehen der Organisation ist er in festerer Pflichttreue für seine Berufskollegen tätig. Auf drei Verbandstagen der Maurer, auf unzähligen Kongressen und Delegiertenversammlungen hat er mit dem Aufbau und Ausbau der Organisation. Seinem Eifer ist es mit zu danken, daß heute unsere Zahlstelle 480 Mitglieder zählt. Noch jetzt kommt er an jedem Sonnabend oder Sonntag zu einem großen Teil der Kollegen als Unterhelfer, und manch einer wurde schon von ihm an seine Pflichten erinnert. Jeden Montag vormittag rechnet er pünktlich auf dem Bureau der Baugewerkschaft ab. Ein leuchtendes Vorbild für manchen Jungen. Er ist auch noch politisch als Mitglied der Gemeindevertretung tätig. Mit Philipp Abel, der jetzt in Düsseldorf arbeitet, hat er in der alten Zeit besonders in den Launusbüffern sehr viel für die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung getan. Zu seinem Lebensjubiläum gratulieren wir ihm auf das herzlichste. Wir wünschen ihm und seiner Lebensgefährtin einen schönen, sorgenfreien Lebensabend!

Aus den Fachgruppen

Wau-Werkmeister.

Frankfurt a. M. (Bezirkskonferenz.) Am 10. Juni fand hier eine Bezirkskonferenz heftiger Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter statt. Anwesend waren 22 Delegierte. Nach Begrüßungsworten durch den Kollegen Hülfmann erörterte Kollege Peters, Hamburg, zunächst den Stand der Fachgruppe. Ingesamt dürften rund 10 000 Poliere, Schachtmeister und Vorarbeiter als Mitglieder bei uns in Frage kommen. Wir haben jetzt 138 Fachgruppen. Leider gehören bei weitem nicht alle Kollegen den Fachgruppen an; auch haben wir noch große Gebiete, wo eine selbständige Polierfachgruppe nicht besteht. Wir sollten deshalb stärker als bisher die Bildung von Fachgruppen fördern. Ferner müssen wir innerhalb der gesamten Bauwirtschaft eine einheitliche Interessenvertretung der Poliere und Schachtmeister erstreben. Wenn wir heute kein gemeinsames Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber und den Unternehmern haben, so müssen wir darauf hinwirken, daß der Polierbund in Zukunft nur mit uns gemeinsam einen Reichstarivertrag mit den Unternehmern abschließt. Zwischen dem Polierbund und den Unternehmern besteht noch ein Reichstarivertrag, der bis 31. März 1928 Gültigkeit hat. Er bedeutet ein Sonderabkommen. Wir werden immer bestrebt sein, eine einheitliche Stellungnahme in der Lohn- und Tarifpolitik zu erreichen. Auch muß innerhalb der Fachgruppen für die Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge mehr als bisher getrebt werden. Nur ein gesunder und gesulter Nachwuchs kann in der Ausübung des Polierberufes tüchtigsten leisten. — In der Aussprache kam ein starker Anwalt darüber zum Ausdruck, daß im Reichstarivertrag für das Baugewerbe für die Poliere und Schachtmeister nichts vereinbart worden ist. Eine gemeinsame Zusammenarbeit der Poliere und Schachtmeister müsse angestrebt werden; nur durch geschlossenes Auftreten werden wir für jeden einzelnen gerechte Lohn- und Arbeitsbedingungen durchsetzen können. In den Baudelegiertenlisten müsse ein Zusammenwirken zwischen Polieren und Baudelegierten erstrebt werden. — Kollege Knöfel stellte fest, daß innerhalb der Fachgruppe ein gesunder Geist vorhanden ist. Wenn es uns gelingt, die uns noch fernstehenden heranzuholen, so dürfen sich bald die hier vorgetragenen Wünsche verwirklichen lassen. Mit der Aufforderung, in diesem Sinne zu wirken, schloß dann Kollege Knöfel die gut verlaufene Tagung.

Hamburg. Am 14. Juli findet im Gewerkschaftshaus, kleiner Saal oben, eine wichtige Fachgruppenversammlung statt. Kollege Peters wird über den Reichstarivertrag für das Baugewerbe und seine Bedeutung für die Poliere und Schachtmeister sprechen. Außerdem muß ein Kandidat für den Verbandstag in Köln aufgestellt werden. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es nötig, daß einer es dem andern sagt, damit eine wirklich gut besuchte Versammlung zustande kommt.

Polierer und Steinholzleger. Hermann Lange f. In der Nacht vom 25. zum 26. Juni verstarb Hermann Lange an den Folgen einer Operation wegen Magenverengung. Am 18. Februar 1886 zu Groß-Gröblich bei Glogau geboren, kam er frühzeitig in die Arbeiterbewegung. Er war der Gründer der Organisation der Polierer und hat mit unermüdlicher Laustkraft für ihre Entwicklung gekämpft. Bei der Verlesung im Jahre 1911 trat er als Reichsfachgruppenobmann der Polierer und Steinholzleger ins Hauptbureau zu Hamburg, während des Krieges ging er wieder nach Berlin. Hier wirkte er als Obmann der Polierer in algenwohnter, eifriger und umsichtiger Weise. — Im Alter von 61 Jahren ist er nun plötzlich von uns geschieden. Doch werden wir nicht vergessen, was er der Organisation, vor allem den Polierern war. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten!

Stukkatoren und Puffer. Die Verhandlungen über den Reichstarivertrag für stückwerkliche Arbeiten sind nach hartnäckiger dreitägiger Verhandlung soweit gefördert worden, daß eine demnächst stattfindende Reichskonferenz über die Annahme oder Ablehnung des Vertrages entscheiden kann. Die Reichskonferenz ist durch Rundschreiben, die an alle Fachgruppen der Stukkatoren und Puffer am 28. Juni versandt wurden, für Sonntag, 17. Juli, nach Weimar einberufen. Als Vertreter wählen die Bezirke insgesamt 25 Abgeordnete, wozu noch die 5 Kollegen der Tarifberatungskommission kommen, so daß einschließlich der Vertreter des Bundesvorstandes etwa 35 Kollegen auf der Konferenz vertreten sein werden. Ein eingehender Bericht über den Vertrag können wir leider erst in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Löpfer und Kleinfleger. Bezirk Karlsruhe. (Fliesenlegerkonferenz.) Am 26. Juni fand in Mannheim eine Landeskonferenz der Kleinfleger statt. Bezirksleiter Fischer gab eine Überblick über den derzeitigen Stand der Organisation, über die Löhne und Arbeitsbedingungen im Bezirk. Die Delegierten schilderten die Zustände in ihren Orten, sie beklagten vielfach das unbilligste Verhalten zugewiesener Kollegen, die ohne sich anzumelden, die bestehenden Arbeits- und Lohnbedingungen mißachteten. Die einmütige Auffassung war, mit diesen Mißständen gründlich aufzuräumen. Ferner wurde die durch Entscheidung des Hauptverbandes geschlossene Lage besprochen. In gründlicher Aussprache wurden die zu stellenden Forderungen durchberaten und eine Lohnkommission ernannt. Am 2. Juli sollen Verhandlungen mit den Unternehmerverbänden stattfinden.

Bezirk Karlsruhe. (Ofenarbeiter.) Nachdem die Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages für Süddeutschland gescheitert waren, fanden Verhandlungen mit den badischen Fabrikanten statt, die ebenfalls ergebnislos verliefen. — Am 14. Juni wurde vor dem Schlichtungsausschuß in Karlsruhe verhandelt. Er sollte folgenden Schlichtungsanspruch: „Der Tarifvertrag vom 1. Juni 1926 wird ab 1. Juni 1927 mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß 1. auf die Grundlöhne zu dem Ausschlag von 12 % ein solcher von 4 % ab 1. Juni dieses Jahres, und von 2 % ab 1. Oktober dieses Jahres hinzutritt. — 2. Die

Lehrlingsvergütung beträgt: im 1. Halbjahr 4 M., im 2. Halbjahr 5 M., im 3. Halbjahr 5,50 M., im 4. Halbjahr 6 M., im 5. Halbjahr 7,50 M., im 6. Halbjahr 9 M. Diese Sätze gelten als Mindestsätze. Die bisher bestehenden Sätze dürfen nicht verschlechtert werden. § 8 bis des WZB findet Anwendung. — Diese Regelung gilt bis 31. März 1928. Sie kann mit Frist von einem Monat erstmals auf 1. Juni 1928 geändert werden. Sollte auf den 1. April 1928 eine Erhöhung der gesetzlichen Löhne eintreten, so können schon vorher Verhandlungen wegen neuer Lohnfestsetzung mit Wirkung vom 1. April 1928 stattfinden.“ Die Kollegen haben dem Schlichtungsanspruch, der sich sehr bescheiden ausgefallen ist, ihre Zustimmung gegeben, auch die Fabrikanten. In den Lehrern Betrieben soll eine Beschäftigung stattfinden, wobei festzustellen ist, inwieweit dort die Arbeitsmethoden dem bestehenden Tarifvertrag zuwiderlaufen.

Musikau. Wie schon berichtet, ist der Streik der Scheibenschleifer mit Erfolg beendet worden. Wenn auch unsere Forderungen nicht restlos erledigt sind, so wird es wohl doch den Unternehmern hier geworden sein, daß die Arbeiterschaft gegen schädlichste Ausbeutung zu kämpfen verlernt. Und den Arbeitwilligen werden wir den „Dank“ für ihr Verdragen und Kriechertum nicht schuldig bleiben. Auch von den Unternehmern werden sie einst den bekannten Trieb bekommen. Dieser Streik hat allen Kollegen gezeigt, daß nur die Einigkeit und Geschlossenheit vor der Ausbeutung der Unternehmer schützen kann. Darum, Kollegen, haltet weiterhin zusammen! Soch die Organisation! Seht Euren Arbeitskollegen nicht bloß auf den Mund, sondern auch in sein Mitgliedsbuch! Wer nicht mit uns ist, muß entsprechend behandelt werden. Und kommt in die Versammlungen, berate dort weiter über den Lauf- und Ausbau der Gewerkschaft. Als unsere Gegner sind zu betrachten die Arbeitwilligen Max Henrich, Alfred Karisch, Fritz Kossig, Erich Schmid und Berthold Zuchold.

Tüchtige Ecken- und Kachelmaler und 1 Meister stellt ein Paul Gebel, Hirschberger Schwanenteichstraße, Hirschberg i. Schl., Schichtmeister. Ein tüchtiger Altschmied für Werkzeuge in dauernde Beschäftigung gesucht. H. Hoffmeister, Odenstraße, Glogau. Ein Ofenschleifer für Kachelöfen (mal. Göttem) sofort gesucht. Reise wird vergütet. Mieschermeister Kachelofenan, Bismarckstr. 1 Göttem- und Kachelofenmacher auf Süddeutsch vorgemerkt stellt sofort ein Schwanenteich-Ofenschleifer, Bad Liebenwerda.

Vom Bau

Wittenfeld. (Erdlicher Unfall.) Am 15. Juni erregte sich auf der Baustelle der J. G. Farbenindustrie A.-G. bei der Firma G. Tampier ein bedauerlicher Unglücksfall. Der Maurer O s w a l d Klein aus Wria fiel beim Tragen einer Kistflange durch eine nicht zugebuckete Öffnung aus einer Höhe von 5 Metern und erlitt einen schweren Schädelbruch. Der Verunglückte wurde mit dem Sanitätswagen des Werkes in ein Krankenhaus nach Halle gebracht, wo er aber, ohne die Befinnung wieder zu erlangen, am zweiten Tage nach seiner Einlieferung verstorben ist. — Nach dem Unglücksfall hat man nun an der Baustelle Verhütungsmaßnahmen getroffen. Hoffentlich ergibt die Untersuchung, wen die Schuld an diesem Unglücksfall trifft. Es mag aber auch den an dieser Baustelle Beschäftigten gefagt werden, daß auch sie ein Teil Schuld an diesem bedauerlichen Unfall tragen. Warum hat sich die Baueigenschaft noch keine Verhütungsvorrichtung gewünscht, die doch das Recht und die Pflicht hat, die Unfallverhütungsvorschriften zu übernehmen? Gerade diese Firma gegenüber ist Wachsamkeit am Platze. Sie ist für bekannt, Arbeiter, die von ihren gesetzlichen und tariflichen Rechten Gebrauch machen, aus irgendwelchen Gründen nach einer andern Baustelle zu verschieben. Deshalb: wahr Cure Rechte durch Einigkeit und Geschlossenheit! Vor allem: Wählt Baudelegierte!

Bonn. (Bauunfall.) Am 13. Juni, abends gegen 10 Uhr, wurde durch die unschöne Forderung von Stahlschälern bei dem Betonbau der Firma P l a n k, ausführende Firma S. W u f e r, Köln, ein teilweise zusammenstürztes Gerüst des Fundamentes durch die nachdrückenden Erdmassen herbeigeführt. Vier Arbeiter wurden verschüttet und zum Teil erheblich verletzt. — In dieser Baustelle wird in 2 Schichten Betonarbeit verrichtet. Die verschütteten Arbeiter sollten die Nacht über als Eisenbieger armerieren. Es sind „Stammanschaften“ der Firma, die nicht genügend Ueberflüssen verfahren können. Ein Blick, daß die zweite Schicht die Baustelle noch nicht verlassen hatte. Dadurch war sofort Hilfe zur Stelle, sonst wären die Folgen schlimmer gewesen. — Wer die Schuld an dem Unfall trägt, wird noch die Untersuchung ergeben. Schon seit einiger Zeit ist die Baustelle von der Baupolizei auf die schändlichen Bauarbeiterzustandsvorschriften aufmerksam gemacht worden. Die Baugrube ist bis zu 8 m Tiefe fast ohne Böschung und Verbau ausgehoben worden. Ein Vertreter der Bauarbeiterchutzkommission hat auch die Kollegen auf die gefahrdrohenden Umstände aufmerksam gemacht, aber ohne daß diese dafür genügendes Interesse zeigten. Zum Teil liegt das auch am Antreibersystem, das die Arbeiter die notwendige Vorsicht vergessen läßt. Wann endlich wird den Forderungen der Bauarbeiter auf mehr Schutz gegen Unfallgefahren auf der Baustelle Rechnung getragen? Besonders die Behörde sollte ihr Augenmerk mehr den Betonbauten zuwenden. Aber begünstigt werden solche Mißstände vor allem durch das mangelnde Organisationsinteresse der Arbeiter an den Betonflächen. Durch die sogenannten „Stammanschaften“ ist fast überall ein künstlicher Wegensatz zu den neu eingestellten Arbeitern geschaffen worden. Von den „Stammanschaften“ ist auch niemand bereit, den Baudelegiertenposten zu übernehmen. Der „Stammann“ müßte sich dann ja auch einmal organisieren, er käme dann in einen Gegensatz zu seinem Landsmann, Polier oder Bauführer. Bei der Ueberflüssigkeit wirtschaftlich aufgeschoben ebenfalls der „Stammann“. So ist der „Stammann“ der Krebsknoten an der Aufwärtsentwicklung der Organisation und damit der Arbeiterschaft.

Wieshen. (Erdlicher Unfall.) Am 13. Juni verunglückte hier unser Kollege Karl Drecher aus Krefeld. Er war bei einer Holzbearbeitungsfabrik als Betriebsmaler tätig. Beim Abbruch eines kleinen Hauses

fiel eine Wand so unglücklich, daß er Beinbrüche, einen Unterkieferbruch und Kopfwunden erlitt, an deren Folgen er am 13. Juni in der Universitätsklinik verstarb. Der Beginn der Abbrucharbeit war der Baupolizei nicht gemeldet, auch wurde der Unfall so spät gemeldet, daß eine eingehende Untersuchung des Unfalls nicht mehr möglich war, so daß die Baugewerkschaft die Einzelheiten der Ursachen bisher nicht aufzuklären vermochte.

Tübingen. (Unfall.) Am 10. Juni fürste am Neubau der Mädchenrealschule der 18jährige Gipserlehrling Richard Hepper aus einem Fenster des dritten Stockwerks in den Hof. Er mußte in die Chirurgische Klinik gebracht werden, wo schwere innerliche Verletzungen festgestellt wurden. — Der Unfall geht wieder deutlich, daß auch im Gipsergewerbe auf die Durchführung der Bauarbeiterchutzbestimmungen geachtet werden muß. Wen die Schuld an dem Unfall trifft, muß die Untersuchung ergeben. Auf dem Gebiete des Bauarbeiterchutzes steht es in unserem Gebiet noch recht traurig aus. Die Kontrolle fehlt fast völlig. Die Unterkunftsräume, Aborte usw. lassen auch in der Universitätsstadt sehr viel zu wünschen übrig. Unsere Kollegen fordern wir, aber überall, wo der Bauarbeiterchutz mangelhaft ist, dies sofort untern Bureau mitzuteilen, damit für Abhilfe gesorgt werden kann. Von allen Unfällen ist dem Vorsitzenden unserer Bauarbeiterchutzkommission, Albert K u l l, K e u t l i n g e n, Wernerstraße 1, Telefon 782, unbedingt sofort Mitteilung zu machen.

Allgemeine Rundschau

Submissionsfälle. In O a m s b u r g bei Andern in Baden wurden die Maurerarbeiten zum Neubau der Kirche vergeben. In der Submission beteiligten sich 12 Firmen. Die Angebote schwankten zwischen 45 577 M als Höchst- und 30 748 M als Niedrigstangebot. — Die Firma Dressel, Eintrach bei Brühl, erhielt den Zuschlag mit 32 269 M. Entweder hätte die Firma Siedler, wenn sie die Arbeiten übertragen erhielt, schwer verdient, oder die Firma Dressel muß Geld mitbringen. Da aber die Firma Dressel nicht viel mitbringen kann, müssen die Bauarbeiter es bringen, die dumm genug sind, die Kosten der Submission zu fragen. Die Kollegen werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß in Oamsburg der Stundenlohn für Facharbeiter 1,15 M, für Hilfsarbeiter 93 f beträgt. Sollten diese Löhne nicht gezahlt werden, dann müssen sich die Kollegen wenden entweder an den Kollegen Franz Bert, Offenburger, Republikstr., oder an den Kollegen Busse, V.-Baden, Albrecht-Dürer-Str. 3.

Deutschlands Wohnungsbedarf in amtlicher Darstellung. Auf der 9. Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für das Wohnungswesen“ stellte Ministerialrat Dr. Ebel vom Reichsarbeitsministerium mit gemeinschaftliche Berechnungen des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsstatistischen Amtes hinfen ergeben, daß noch immer mindestens 600 000 Wohnungen in Deutschland fehlen. Dazu kommt ein jährlicher Neubedarf von 150 000 bis 200 000 Wohnungen, das Reichsarbeitsministerium rechnet mit 170 000. Erst vom Jahre 1933 an werde sich voraussichtlich der Ausfall an Gebäuden in der Kriegszeit auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar machen. Ministerialrat Ebel erregte nachdrücklich, die angestellten Untersuchungen hätten ergeben, daß damit gerechnet werden müsse, die Wohnungsnot werde erst nach einer längeren Reihe von Jahren vollständig behoben sein; die Hoffnung, sie in verhältnismäßig wenigen Jahren zu beseitigen, die man vor allem nach der Stabilisierung der Währung gehabt habe, sei zu optimistisch gewesen. Das Reichsarbeitsministerium rechnet des weiteren damit, daß die Nachfrage nach billigen Klein- und Kleinstwohnungen immer stärker steigen wird, was ein stärkeres Zusammenrücken der Menschenmassen und ein großes Wohnungselend bedeute. Es müsse dann Aufgabe der öffentlichen Gewalt, jenseit der Reichs- als auch der Länderregierungen, namentlich aber der Gemeinden sein, dieses Wohnungselend nach Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft nachdrücklich zu bekämpfen. Diese Aufgabe werde die Gemeinden und namentlich die gemeindlichen Wohnungsämter noch auf lange, lange Jahre hinaus beschäftigen.

Beschaffung von Fahrrädern. Die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat mit der Lindcar-Fahrradwerk Aktiengesellschaft, die bekanntlich ein Unternehmen der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. ist, einen Lieferungsvertrag auf Fahrräder abgeschlossen. Dadurch ist den Mitgliedern der im ADGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften, wozu auch unser Bund gehört, Gelegenheit geboten, Qualitätsfahrräder zu wirklich günstigen Bedingungen und Preisen zu beziehen. Bestellungen auf Lindcar-Fahrräder nehmen die Ortsausschüsse des ADGB entgegen, wo auch Bestellformulare und Kataloge erhältlich sind. Die Fahrer werden verpackungs- und frachtfrei direkt von der Fabrik an die Adresse des Bestellers versandt. Wir empfehlen den Kollegen, ihre Fahrräder zu erwerben wünschen, von dem Verleger Gebrauch zu machen. Die Räder werden auch auf Teilzahlung abgegeben, die Preise sind aus dem Katalog ersichtlich.

Bücher und Schriften

Licht und Schatten. Eine Sammlung zeitgemäßer Wärdgen von Maria Maria Graf, Kreis 73 A, Berlin der Neuen Gesellschaft, Berlin-Schöneberg. Graf ist ein Feind aus dem Arbeiterlart, und die Wärdgen atmen seinen Geist. Dies Buch enthält 14 kleine Wärdgen. Ironie und Kritik sind ihre Faktoren. Aber etwa das Wärdgen „Wer das Vaterland einmal erliebt“ heißt, wird das Wärdgen nicht aus der Hand legen, ohne auch die anderen erst zu lesen. Der „Wahre Jacob“, der von 1. Juli an vom Verlag S. S. Dieu Nach, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, erneut herausgegeben wird, hat in der Bibliophilischen Zeitschrift ein bedeutendes Wärdgen erlitten. Die Wärdgen, Schriftsteller und Bekannter, die zu erstem Rang im geistigen Deutschland aufsteigen, haben sich im „Wahren Jacob“ die Sporen verdient. Die Parteilichkeit der großen Wärdgen wärdgen werden den politischen und futuristischen Wärdgen des „Wahren Jacob“ als Meinungsänderungen des andern „Wahren Jacob“ besondere Wärdgen. Der „Wahre Jacob“ hat eine Auflage erreicht, wie sie

mit einiger Ausnahme des Londoner Bunds — kein europäisches Bündnis erreicht hat. Freya und Sinfation führten jedoch zu einer zeitweiligen Einstellung des Maries. Wenn jetzt der Bund wieder ins Leben gerufen wird, so wird er in der Tat, nicht im Sinne, und in der äußeren Ausstattung gemäß dem Grundgedanken, daß das Beste gerade gut genug ist für die Welt, so wird er, an die Stelle von „Eugenius“ tretend, die Sympathien aller derer für sich haben, die den Wert der politischen Gattre begriffen haben und die das Beste in erweiterter Zeit nicht zu verlieren gewillt sind.

„Frauenwelt“. Eine sozialistische Schrift für sozialistisch denkende Frauen, mit illustrierten Zeitbildern und Zeitbesprechungen. Sie ist die beste, die jemals in deutscher Sprache erschienen ist. Sie ist die beste, die jemals in deutscher Sprache erschienen ist. Sie ist die beste, die jemals in deutscher Sprache erschienen ist.

„Frauenwelt“. Eine in H. Hoffmanns Verlag, Berlin O. 27, Blumenstraße 22, neu erscheinende Reihe von Kulturmagazinen bringt als erstes die Darstellung des Ehegesetzes. Diese von dem Senatsrat Dr. G. Hoffmann verfaßt, ist im Hinblick auf die kommenden Reichstagsverhandlungen über die Ehegesetzreform bemerkenswert. Auf der Grundlage der Darstellung des geltenden Gesetzes wird der Antrag der Sozialdemokratischen Gruppe behandelt und erläutert. Der Preis der Schrift beträgt 20 Pf.

„Zukunftsmut“. Von Howard Carter. Ein ägyptisches Königsgrab. Zweiter Band. Mit 155 Abbildungen nach den Originalzeichnungen. Die Grabkammer des Königs Tutenchamun ist die Welt bei der Entdeckung des Tutenchamun-Grabes durch Carter, ist jetzt einer früheren Überlegung gewichen, die aufgedeckte Zusammenhänge von neuen Tatsachen, nämlich dem Nubien, Ägypten und Nubien. Sie wird die „Entdeckung“ durch den Originalbericht des Entdeckers Howard Carter ersetzt. Dieser Bericht zeigt, daß die Bedeutung der Entdeckung nicht übertrieben worden ist. Was erkennt man in jeder Zeile von Carters Buch, in dem geschildert wird, wie die Ausgrabung stattfand und mit welcher Vorfreude zur Würde des Königs vorbrachten. Zur Zeit Tutenchamuns lebte die ägyptische Rasse auf einem Höhepunkt, und sein Grab, seit der Befestigung nicht unberührt geblieben, hat uns eine unendliche Menge der herrlichsten Kunstwerke aus dieser Ära geliefert. Der Meister der ägyptischen Kunst hat ein neues und allgemeines verständliches Wortwort. Zur Geschichte der ägyptischen Kunst von den Anfängen bis Tutenchamun — geschrieben.

„Zukunftsmut“. Von Howard Carter. Ein ägyptisches Königsgrab. Zweiter Band. Mit 155 Abbildungen nach den Originalzeichnungen. Die Grabkammer des Königs Tutenchamun ist die Welt bei der Entdeckung des Tutenchamun-Grabes durch Carter, ist jetzt einer früheren Überlegung gewichen, die aufgedeckte Zusammenhänge von neuen Tatsachen, nämlich dem Nubien, Ägypten und Nubien. Sie wird die „Entdeckung“ durch den Originalbericht des Entdeckers Howard Carter ersetzt. Dieser Bericht zeigt, daß die Bedeutung der Entdeckung nicht übertrieben worden ist. Was erkennt man in jeder Zeile von Carters Buch, in dem geschildert wird, wie die Ausgrabung stattfand und mit welcher Vorfreude zur Würde des Königs vorbrachten. Zur Zeit Tutenchamuns lebte die ägyptische Rasse auf einem Höhepunkt, und sein Grab, seit der Befestigung nicht unberührt geblieben, hat uns eine unendliche Menge der herrlichsten Kunstwerke aus dieser Ära geliefert. Der Meister der ägyptischen Kunst hat ein neues und allgemeines verständliches Wortwort. Zur Geschichte der ägyptischen Kunst von den Anfängen bis Tutenchamun — geschrieben.

„Zukunftsmut“. Von Howard Carter. Ein ägyptisches Königsgrab. Zweiter Band. Mit 155 Abbildungen nach den Originalzeichnungen. Die Grabkammer des Königs Tutenchamun ist die Welt bei der Entdeckung des Tutenchamun-Grabes durch Carter, ist jetzt einer früheren Überlegung gewichen, die aufgedeckte Zusammenhänge von neuen Tatsachen, nämlich dem Nubien, Ägypten und Nubien. Sie wird die „Entdeckung“ durch den Originalbericht des Entdeckers Howard Carter ersetzt. Dieser Bericht zeigt, daß die Bedeutung der Entdeckung nicht übertrieben worden ist. Was erkennt man in jeder Zeile von Carters Buch, in dem geschildert wird, wie die Ausgrabung stattfand und mit welcher Vorfreude zur Würde des Königs vorbrachten. Zur Zeit Tutenchamuns lebte die ägyptische Rasse auf einem Höhepunkt, und sein Grab, seit der Befestigung nicht unberührt geblieben, hat uns eine unendliche Menge der herrlichsten Kunstwerke aus dieser Ära geliefert. Der Meister der ägyptischen Kunst hat ein neues und allgemeines verständliches Wortwort. Zur Geschichte der ägyptischen Kunst von den Anfängen bis Tutenchamun — geschrieben.

**Bekanntmachung des Bundesvorstandes**

Ungepflogen auf Grund § 16 der Bundesstatuten ist von der Baugewerkschaft Bremen: Hermann Walter, Maurer, geb. 26. 3. 86 zu Bremen (258 937); von der Baugewerkschaft Coblenz: Ernst Koch, Maurer, geb. 17. 10. 81 zu Rheinbardenheim (334 869); von der Baugewerkschaft Dortmund: Ernst Magnus, Maurer, geb. 30. 12. 85 zu Stuttgart, Kr. Ost-Sternberg (701 181); von der Baugewerkschaft München: Josef Stelldermann, Hilfsarb., geb. 29. 3. 01 zu Wocholt (658 312); von Bundesvorstand aus der Baugewerkschaft Gießen: Theodor Riehl, Eisenleger, geb. 11. 9. 74 zu Gießen (62 008).

Bekanntmachung. Der im „Grundstein“ Nr. 24 unter „Miff meida“ aufgeschlossene Kollege heißt nicht Müller, sondern Alfred Wagner.

Vom 21. bis 27. Juni haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse geleandt: Waffenburg 550 M., Lachen 600 M., Hferstleben 200 M., Alleben 200 M., Arneburg 50 M., Luerbach 800 M., Augsburg 2000 M., Wittfing 250 M.

**Bäumliche Beitragszahler verlieren ihre Rechte!**  
Für die Woche vom 10. bis 16. Juli ist der 28. Bundesbeitrag für 1927 zu zahlen.

- Anklam 200, Altenburg 2000, Wochum 1250, Warden 2100, Bernau 620, Briel 300, Bergen a. R. 200, Bunzlau 2000, Burgheide 180, Bamberg 800, Beetz 300, Bonn 120, Bremen 6000, Calbe a. d. S. 1000, Cöthen 500, Cobitz 100, Crivitz 50, Cottbus 750, Cappel 2000, Dinkelsbühl 150, Demmin 200, Döbeln 1800, Dautsburg 1800, Dessau 1000, Dresden 20 000, Delmenhorst 1000, Darmstadt 3500, Demold 900, Dargun 100, Daffow 30, Dortmund 5000, Eßdewege 1000, Eifen 3600, Eßling 1000, Eßernsriede 800, Culin 500, Erbing 200, Erfurt, Beitz, 120, Eichhof 100, Erfurt 900, Einbeke 500, Eichen 700, Eberswalde 150, Embden 2000, Friesland 1. Nr. 100, Frankenhäufen 200, Frankfurt a. d. O. 1200, Fulda 300, Freimau 120, Freiburg i. S. 1000, Frankfurt a. M. 13 500, Freiburg i. B. 1100, Fürstfeldbruck 300, Frankenberg 1. S. 1200, Fürstenaube 400, Göttingen 1450, Götz 2100, Götze 600, Gelsenkirchen 1200, Grimma 800, Gummersbach 105, Grinberg 700, Gandersheim 350, Greifswald 200, Guben 400, Greifenberg i. Schl. 750, Gabelsch 100, Galle 5600, Garmeln 100, Hamm 1500, Herford 1060, Hagen 1000, Hof 2000, Heiligenhafen 200, Hammerstein 150, Hamburg 15 000, Hannover 5500, Heide 200, Hildesheim 1000, Hellbronn 1, Jena 600, Aterberg 900, Hoffstoft 350, Köslin 1500, Kappeln 330, Kånigsee 120, Kreuznach 1180, Krefeld 1200, Kulmbach 150, Kitz 150, Kahl 100, Kiel 3000, Limburg 1200, Lpa 2010, Landsbüttel 1. S. 300, Lbba 600, Lüneburg 800, Landa 200, Lützenwalde 800, Labben 400, Lauenburg a. d. S. 300, Laffan 100, Landsberg a. d. W. 250, Ludwigslust 92, Rarburg 1000, Mähheim 2400, Mannheim 2250, Malchin 68, Marienwerder 1000, Meerane 700, Muskau 982 50, Meiersberg 150, Meuselbach 92 95, Mählhufen 250, Miltweide 2000, Tomawes 500, Mordernsee 200, Neiffe 260, Neubrandenburg 250, Neurede 200, Neustadt i. S. 145, Neustadt a. d. Haardt 450, Neustrelitz 500, Norf 45, Neureppin 300, Nienburg a. d. Saale 240, Nürnberg 6017 60, Neudamm 94, Neumünster 700, Osterburg 100, Oßach 1200, Oßesloe 400, Oldenburg i. O. 1200, Oppeln 650, Ostfingen 60, Osterode

- 550, Oibernbau 1000, Ostbam 1000, Pörsneck 500, Pafelwaf 350, Pagan 1200, Plauen 3000, Polzin 100, Parghau 100, Plaife 35, Pirna 1421 15, Prenslau 488, Pafschau 150, Querfurt 200, Reudlingen 200, Regensburg 1500, Reudburg 750, Rößel 90, Reudlinghausen 1000, Stutgart 2000, Stolp i. P. 700, Schwert 477 50, Schweinfurt 500, Saalfeld 300, Seeburg 400, Strehlen 1200, Saarmund 500, Schleswig 300, Steffin 20 000, Staffort 600, Schmiedmühl 600, Spremberg 550, Schwarzberg 200, Schwedt 200, Schönningen 150, Sminmünde 800, Stargard i. P. 1000, Straßfurt 350, Salzweide 300, Zhal 300, Tribbes 250, Lufflingen 400, Traunstein 100, Trifflau 210, Ulm 100, Verden a. d. N. 900, Vegesack 1000, Wilhelmshaven 750, Wittenberg 930, Wargburg 1000, Wollin 150, Waren 100, Wiesbaden 1000, Wittenberg 1850, Wittfok 200, Wolbeck 100, Weifenfels 1500, Wismar 500, Wefenburg 100, Wiffau 2000.

Buchhüllen: Bremen 150 M., Bielefeld 40, Oldenburg in Holteln 6.  
Bundesmadeln: Dargun 5 M., Herford 25, Meuselbach 2,50, Oldenburg 5,50.  
„Grundstein“-Einbände: Bielefeld 8 M., Oppeln 6.  
Banabend: Driesen 14 M., Guben 3,80, Hildesheim 4, Heilbronn 22, Lüneburg 3, Nienburg a. d. S. 2, Reudlingen 5,60.  
Verschiedene Schriften: Magdeburg 9 M., Der Bundesvorstand.

**Gedenktafel verstorbenen Mitglieder.**

- Bitterfeld. (Röß.) Oswald Klein, Maurer, 38 Jahre alt.  
Brandenburg a. d. S. Wilh. Giese, Maurer, 62 Jahre alt.  
Cappitz. Alexander Ulbrecht, 83 Jahre alt.  
Dresden. (Pohrsdorf.) Max Henker, Maurer, 55 Jahre alt.  
Eisenach. (Creyburg.) Ad. Tuchsöhner, Maurer, 64 J.  
Eifen. Albert Fürsten, Maurer, 24 Jahre alt.  
Eduard Korsh, Schachtmeister, 62 Jahre alt.  
Frankf. a. M. (Oberreut.) Ed. Gärtner, Maurer, 33 J.  
Gelsenkirchen. Jakob Simon, Maurer, 70 Jahre alt.  
Gera. Paul Dick, Maurerpolier, 56 Jahre alt.  
Glefen. Karl Drescher, Maurer, 42 Jahre alt.  
Greifswald. Karl Burmeister, Maurer, 75 Jahre alt.  
Grimma. (Rößfen.) Heinz Kiel, Maurer, 62 Jahre alt.  
Herrnau. Gust. Nitzsche, Maurer, 57 Jahre alt.  
Hamburg. Karl Stammann, Maurer, 68 Jahre alt.  
Hiel. Fritz Fischeider, Maurer, 85 Jahre alt.  
Keipzig. Paul Germann, Hilfsarb., 46 Jahre alt.  
Otto Dietze, Maurer, 56 Jahre alt.  
Lübe. Heinrich Oelmann, Hilfsarb., 48 Jahre alt.  
München. (Zu.) Michael Seeholzer, Hilfsarb., 72 Jahre.  
Regensburg. Wilh. Walther, Eisenflechter, 20 Jahre alt.  
Schwerin. Christian Hiesch, Hilfsarb., 65 Jahre alt.  
Paul Seidemann, Maurer, 42 Jahre alt.  
Franz Spangenberg, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt.  
Sprella. (Eckartsweide.) Karl Richter, Maurer, 69 J.  
Steina. (Wobblau.) Joh. Schmidt, Maurer, 27 Jahre alt.  
Tiffl. Friedrich Szentleitl, Maurer, 47 Jahre alt.  
Friedrich Schwirskies, Maurer, 58 Jahre alt.  
Ehre ihrem Andenken!

**Baugew. Hildesburg.** In unserm Baugewerkschaftsgebiet ist aufreißenden Werke müssen sich die Aufhebung der Arbeit in Hildesburg werden bei dem Vorliegenden Kollegen Hugo Heinen, Schiffbrüderstr. 7.  
**Simmer, Theodor.** geb. 18. Juli 1892 zu Burgflethen, wird von seiner Frau geliebt. Zweiteiliche Mitteilungen an die Baugewerkschaft Reudlingen erbeten.

**GEG-ZIGARETTEN SIND QUALITÄTSGIGARETTEN**  
THADMOR und ARBEITERSPORTLER zu 4 Pf. **Nur zu haben im KONSUMVEREIN**  
ZERONTH zu 5 Pf. **duftig leicht mild**

**Musikinstrumente**  
Anerkannt beste Bezugsquelle für billige böhmisches. B. Hofmann!  
1 Pfd. graue, gute, geschlossene Bettfedern 80 A, bessere Qual. 1,2, halbwolle, flammige, 1,40 M., weiße, flammige, geschlossene A. 1,70, 2, 2,50 S. - feinst. Halbbaum-Herrschafthafed. M. 4, 4, 6, 8. - Versand zollfrei, geg. Nachnahme, v. 10 Pf. an auch franko. Umtausch gestattet, l. Nichtpass. Geld zurück. Ausführliche Preisliste gratis.  
**S. BENISCH**  
Bettfedernexport in Prag XII, Böhmen.

**Kollegen, tragt Euer Bundesabzeichen!**  
Sanitätskassens „MEDICO“ Nürnberg Karolinenstraße 47.  
Spezial-Druckerei  
EMIL HOHNHELD  
Dresden 8, Ritterstr. 2  
Bauhandwerker-Fabrik u. -Versandhaus für Bauhandwerker  
Preisliste u. Muster gratis u. franko

**Verandhaus Fritz Ulrich**  
Mechanische Berufs- und Sportfahrräderfabrik  
Witona bei Bamberg, Ostgürtelstraße 69/70a  
Schlappflügel 9, 12 und 15 cm Rand  
Werkzeuge f. Maurer, Eisenleger, Stuckateure, Tischler, Zimmerer, Tischler, Dachdecker  
Preisliste gratis und franco!

**STAGEUR**  
**Modell 1927**  
ausgezeichnete Tourenrad  
Doppelglockenlager, Inzelsch. (nicht geschwehrt), kpl. m. Orig. „Torpedo“, „Komet“-Freilauf mit Rücktrittbremse, erstklass. pa. Bereifung „Continental“, „Dunlop“, einjährig schritt. Carant. u. f. Gummi, frecht- und verpackungsfest, gegen be. 250  
gutes Wochenentlohn von nur Rmk. 2.  
Der Kauf ist ohne Spesen für Sie, der Bezug ist ohne alles Risiko. Das bedingungslos Rücksendungsrecht sichert Sie vor jed. Enttäusch. Vert. Sie sof. ill. Prop. gratis, frei!  
V. Walter H. Gartz, Berlin S 42, Post. 846 F  
Berlin, Alexandrinerstr. 97, Köln, Friesenpl. 16, v. 8-7.

**Größte Produktion der Welt!**  
**OPHEL**

**Neuer Preisabbau!**  
Meine neueste illust. Preisliste ist erschienen. Verlangen Sie diese gratis und franco.  
**Louis Mosberg - Bielefeld.**  
Süßeln, Werftschm. noch lo. hartnäckig alte  
**Katarrhe Asthma** usw.  
Jeder dankt mir! Günstigst gegen Müde.  
Karl Schulze, Werftschm. - W., S. 10  
Fahrräder Pneumatik Zubehörteile enorm billig, größte Preisersparnis. Katalog gratis. Teilsendung erloscht. „Hannibal“-Gesellschaft, Halle a. S. 113.

**Best das „Bauer“!**  
Unwiderruflich  
Ziehungs 20.-22. Juli  
**Deutsche Wohlfahrts-Lotterie**  
für Hildesheim, Seeligen, Kinder, Jugend- u. Krankenpflege  
9061 Gewinne u. 3 Prämien im Werte von Mark  
**80000**  
**30000**  
**20000**  
**10000**  
usw. usw.  
Lose zu 1 Mark  
Porto u. Liste 30 Pfennig  
**5 Lose** einschließlich  
Porto und 5 Mk.  
erhältlich d. den Staat-Lotterie-Einschreibern und in allen Lotterie-Beschritten.  
**A. MOLLING, BERLIN W 8**  
Unter den Linden 3 a.  
Postfachkonto Berlin 28 328.  
Genehmigt in Preußen, zugelassen in Bayern, Hosen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin.